



BLITZNEWS

aus der 29. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Salzgitter

Sitzungstermin: Dienstag, 26.03.2019, 16.00 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal, Rathaus SZ-Lebenstedt

4 Vorlagen der Verwaltung

4.1 Bäder, Sport und Freizeit Salzgitter GmbH (BSF); Änderungen im Beirat der BSF

Beschlussvorschlag:

1. Der Ratsherr Horst Rubin (M.B.S.-Ratsfraktion) wird mit sofortiger Wirkung als Vertretung für das stimmberechtigte Mitglied Ratsherr Jannis Leontarakis des Beirates der Bäder, Sport und Freizeit Salzgitter GmbH (BSF) abberufen.

Als Nachfolger wird der Ratsherr Stefan Roßmann (M.B.S.-Ratsfraktion) mit sofortiger Wirkung als Vertretung für das stimmberechtigte Mitglied Ratsherr Jannis Leontarakis des Beirates der BSF gewählt.

2. Herr Steffen Krollmann wird mit sofortiger Wirkung als Mitglied der Interessengruppen des Beirates der BSF (M.B.S.-Ratsfraktion) abberufen.

Der Rat hat der Vorlage einstimmig zugestimmt

4.2 Vorschlag des Ortsrates der Ortschaft Nordost gem. § 94 Abs. 3 NKomVG i.S. Übernahme der Raumkosten des Stadteiltreffs am Steterburger Marktplatz durch die Stadt Salzgitter

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Salzgitter folgt dem Vorschlag des Ortsrates der Ortschaft Nordost aus seiner Sitzung am 21.06.2018 und fasst folgenden Beschluss:

Die Stadt Salzgitter zahlt einen Zuschuss an den Bürgerverein Steterburg für die Übernahme der Raumkosten (Miete inkl. Nebenkosten) des Stadteiltreffs Steterburg im Erdgeschoss des Gebäudes ‚Lange Hecke 4‘ in Steterburg für die Jahre 2019-2021.

Die Höhe des Zuschusses wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die nachgewiesenen zuschussfähigen Mietkosten höchstens einer ortsüblichen Vergleichsmiete entsprechen und durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.



Der Zuschuss beträgt höchstens 12.600 Euro/Jahr. Die entsprechenden Haushaltsmittel werden aus dem allgemeinen Haushalt der Stadt Salzgitter bereitgestellt.

Sachverhalt:

Der Ortsrat der Ortschaft Nordost hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 von seinem Vorschlagsrecht gem. § 94 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Gebrauch gemacht.

Der Ortsrat der Ortschaft Nordost bittet den Rat der Stadt Salzgitter um die Übernahme der Raumkosten für den Stadteiltreff in Steterburg durch die Stadt Salzgitter und um Bereitstellung entsprechender Mittel durch den städtischen Haushalt.

Über den Vorschlag des Ortsrates der Ortschaft Nordost hat der Rat der Stadt Salzgitter im Rahmen des Vorschlagsrechts gem. § 94 Abs. 3 Satz 2 NKomVG innerhalb von 4 Monaten zu entscheiden.

Der Ortsrat Nordost hat seinen Vorschlag wie folgt begründet:

Die Siedlung Steterburg ist ein seit Jahrzehnten vernachlässigtes Quartier in Salzgitter-Thiede und wurde 2015 in die Städtebauförderung aufgenommen.

Seit 2012 fanden sich engagierte Bürgerinnen und Bürger in Verbindung mit der Dia-konie und anderen Trägern (Wohlfahrtsverbände und Organisationen) zusammen, um in vierjähriger Förderung durch die LAG (Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte) einen Stadteiltreff als Begegnungsstätte aufzubauen.

Durch viel Eigenleistung, die Unterstützung Dritter und vom Eigentümer mietfrei zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten wurde am Steterburger Marktplatz ein Stadteiltreff (93 qm) und im ehemaligen Restaurant Ratskeller ein Bürgercafe (ca. 260 qm) geschaffen.

Es wurden hiermit die Grundlagen für ein neues gesellschaftliches Engagement vor Ort ermöglicht. Zahlreiche, meist ehrenamtliche, aber auch städtische Aktivitäten/Angebote sind in den Räumlichkeiten inzwischen etabliert und tragen wesentlich zur Belebung des Ortsteils bei (s. Anlage).

Ein gemeinsamer Antrag aller Ortsratsmitglieder auf bauliche Prüfung der vorhandenen Räumlichkeiten als geeignet für eine Begegnungsstätte gemäß Städtebauförderprogramm soziale Stadt liegt vor, ist jedoch durch die Stadt noch nicht abschließend beantwortet.

Inzwischen wurde sogar der Festsaal im Bürgercafe mit einem neuen Fußbodenbelag aus Projektgeldern der Landesarbeitsgemeinschaft soziale Brennpunkte Niedersachsen ausgestattet.

Ehrenamtliche können die finanziellen Mittel zur Abdeckung der Nebenkosten durch bewusst gering gehaltene Mitgliedbeiträge nicht aufbringen.



Um die Räumlichkeiten allen Nutzern weiterhin zur Verfügung stellen zu können und die bisher angelaufenen Aktivitäten auch im Sinne des Förderprojektes soziale Stadt aufrecht zu erhalten und auszuweiten, bedarf es einer Unterstützung der finanziellen Sicherheit.

Begründung:

Die Stadt Salzgitter hat die möglichen Finanzierungsoptionen geprüft und ist dabei zu folgendem Ergebnis gekommen:

a) Fördermöglichkeit durch die Städtebauförderung

Der Stadtteiltreff Steterburg liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet "Soziale Stadt Steterburg". Beim Städtebauförderungsprogramm "Soziale Stadt" handelt es sich jedoch um ein investives Programm. Eine Übernahme von Mietzahlungen für Vereine und Verbände ist dabei im Sinne der Städtebauförderungsrichtlinien nicht förderfähig und kann entsprechend nicht über die Gesamtmaßnahmen des Referates Stadtumbau und Soziale Stadt abgewickelt werden. Der Einsatz von Bundes- und Landesmitteln scheidet aus.

b) Fördermöglichkeiten durch den Fachdienst Soziales und Senioren mittels Zuschüssen und Zuwendungen

Der Fachdienst Soziales der Stadt Salzgitter ist Stelle der Förderung von Trägern der freien Wohlfahrtspflege, der sozialen Verbände sowie der sozialen Einrichtungen und Interessensverbänden. Diese Verbände und Vertretungen müssen sich den humanitären und sozialpolitischen Zielsetzungen der Vermeidung oder Beseitigung von sozialen Notsituationen widmen.

Die der Förderung zugrundeliegenden Voraussetzungen wurden abgeprüft, dabei wurde im Ergebnis ermittelt, dass der Nutzungszweck der Räume, der weit überwiegend kultureller Natur ist, derzeit nicht den Fördervoraussetzungen

- Ausrichtung der Angebote nach den sozialplanerischen Zielsetzungen,
- Erfüllung sozialer Ziele und Anschub von Projekten in den Handlungsfeldern Integration von arbeitslosen Sozialhilfeempfängern in die Arbeitswelt
Verbesserung der Situation Alleinerziehenden

durch die Richtlinie des Fachdienstes Soziales entspricht.

c) Finanzierung aus dem allgemeinen Haushalt der Stadt Salzgitter

Aufgrund der Prüfung der möglichen Finanzierungsansätze kann die Übernahme der Raumkosten zurzeit nur als 100 prozentiger Zuschuss (ohne Gegenfinanzierung) aus dem allgemeinen Haushalt der Stadt Salzgitter erfolgen.

Im Rahmen eines Förderantrages gibt es Bemühungen durch den FD Soziales, Fördermittel für das Quartier einzuwerben.



Mittel im allgemeinen Haushalt der Stadt Salzgitter stehen derzeit noch nicht zur Verfügung, und müssten in den Haushaltsjahren 2019 - 2021 neu eingeplant werden.

Die Bemessung der Höhe des Zuschusses bezieht sich lediglich auf die Räumlichkeit "Stadtteiltreff" des Bürgervereins im Erdgeschoss des Gebäudes „Lange Hecke 4“ mit einer Fläche in Größe von ca. 83 qm. Die zuschussfähigen Mietkosten dürfen höchstens einer ortsüblichen Vergleichsmiete entsprechen. Der Zuschuss ist auf die Dauer von 3 Jahren (2019-2021) begrenzt. Der Nachweis der zuschussfähigen Kosten hat über entsprechend vorzulegende und zu prüfende Belege zu erfolgen. Der Zuschuss ist auf einen Betrag in Höhe von höchstens 12.600 Euro/Jahr begrenzt.

Damit wird empfohlen dem Vorschlag des Orsrates der Ortschaft Nordost vom 21.06.2018 zu folgen.

4.2.1 Antrag der Ratsfraktionen SPD und CDU i. S. Änderungsantrag zur Beschlussvorlage 2026/17: "Vorschlag des Orsrates der Ortschaft Nordost gem. § 94 Abs. 3 NKomVG i. S. Übernahme der Raumkosten des Stadtteiltreffs am Steterburger Marktplatz durch die Stadt Salzgitter"

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag der Vorlage 2026/17 wird wie folgt geändert und ergänzt:

In Absatz vier wird der erste Satz geändert in:

Der Zuschuss beträgt, bis 2021, höchstens 8.000 Euro/Jahr.

Als fünfter Absatz wird ergänzt:

Die Verwaltung der Stadt Salzgitter prüft innerhalb der drei Jahre Laufzeit bis 2021, welche inhaltlichen und räumlichen Notwendigkeiten und Bedarf sich für die Errichtung eines Sozialen Stadtteilzentrums (Gemeinbedarfseinrichtung) ergeben und wie diese laut Abschnitt 5.3 „Handlungsfeld soziale Aktivitäten und soziale Infrastruktur“ des beschlossenen „Integrierten Handlungskonzeptes Soziale Stadt Steterburg 2019-2021“ vom Juli 2018, einschließlich der Finanzierung, umgesetzt werden können.

Sachverhalt:

In den Vorberatungen obiger Beschlussvorlage wurde mehrheitlich dafür plädiert, dass es sich um einen reduzierten Mietkostenzuschuss handeln soll, der sich an den Mietwohnungspreisen und nicht an den gewerblichen Vergleichsmieten in Steterburg orientiert.

Des Weiteren soll es sich um eine zeitlich begrenzte übergangsweise Bezuschussung handeln, die dann mit der angestrebten Schaffung einer Gemeinbedarfseinrichtung im Rahmen der Städtebauförderung endet.

Hierzu sind die entsprechenden Notwendigkeiten und Bedarfe zeitnah zu ermitteln.

Der Rat hat der Vorlage mit dem Änderungsantrag einstimmig zugestimmt



4.3 Vorschlag des Orsrates der Ortschaft West gemäß § 94 Abs. 3 NKomVG in Sachen Radweg an der Nord-Süd-Straße

Beschlussvorschlag:

Die für die Realisierung des Radweges an der „Nord-Süd-Straße“ zwischen den Landesstraßen L 670 und L 636 erforderlichen Mittel in Höhe von 80.000 € (Planung) sowie 1.000.000 € (Bau) stehen im beschlossenen Haushaltsplan für die Jahre 2019/2020 nicht zur Verfügung. Eine Finanzierung der Baukosten ist mittelfristig nicht absehbar. Dem Vorschlag des Orsrates der Ortschaft West wird nicht gefolgt.

Sachverhalt:

Der Ortsrat der Ortschaft West hat in seiner Sitzung am 13.09.2018 von seinem Vorschlagsrecht gemäß § 94 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Gebrauch gemacht.

Die Ortschaft West beschließt folgenden Vorschlag an den Rat der Stadt Salzgitter:

Die CDU-Orsratsfraktion beantragt, an der östlichen Seite der Nord-Süd-Straße zwischen der Abfahrt nach Heerte (bis hierhin führt der vorhandene Radweg) und der Kreuzung Diebesstieg (hier beginnt ein Radweg) einen Radfahrweg zu errichten.

Hierbei ist zu überprüfen, welche Fördermittel aus Bund oder Land oder in anderen Zusammenhängen (zum Beispiel regionales Radschnellwegkonzept) zur Verfügung stehen könnten. Dafür sind mögliche Partner zu kontaktieren und gegebenenfalls einzubeziehen.

Der Ortsrat West hat seinen Vorschlag wie folgt begründet:

Die Nord-Süd-Straße ist die direkte Verbindung zwischen Salzgitter-Bad, vorbei an Gebhardshagen zu den Werken der Salzgitter AG, VW AG etc. Radfahrer müssen in dem benannten Abschnitt die vielbefahrene Straße nutzen und sind somit einer erheblichen Gefahr ausgesetzt, zumal eine Radweg-Verbindung zwischen Salzgitter Gebhardshagen und Salzgitter-Heerte auch noch nicht vorhanden ist und als Ausweichstrecke dienen könnte.

Mitteilung:

Die Verwaltung teilt die Auffassung des Orsrates zur Sinnhaftigkeit des Baus eines Radweges im Bereich zwischen den Einmündungen der Landesstraßen 670 und 636.

Im Radverkehrskonzept der Stadt Salzgitter stellt dieser Abschnitt als Teil der Stadtachse eine Hauptroute im Alltagsnetz für den Radverkehr dar.

Ob der Radweg unter Berücksichtigung der beabsichtigten Abdichtungsmaßnahmen an der Deponie tatsächlich östlich der Kreisstraße angelegt werden kann, könnte erst im Rahmen einer Variantenuntersuchung in der Vorplanung geprüft werden.



Neben den Baukosten selbst sind auch Haushaltsmittel für die Vergabe der Planungsleistungen in den Haushalt beziehungsweise in die Mittelfristige Finanzplanung einzustellen. Hinsichtlich etwaiger Fördermöglichkeiten müssten Gespräche mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr geführt werden.

Begründung:

Aufgrund der dramatischen Haushalts- und Finanzlage der Stadt Salzgitter und der Prioritätensetzung bei kommunalen Investitionsmaßnahmen (insbesondere im Bereich Kita- und Schulbau) ist eine Finanzierung über den kommunalen Haushalt aktuell nicht möglich. Demgemäß enthält der vom Rat am 19.12.2018 beschlossene Doppelhaushalt 2019/2020 und die Finanzplanung bis 2023 keine Haushaltsmittel für diese Radverkehrsmaßnahme.

Der Vorlage wurde mit 34 Ja 3 Nein 4 Enthaltungen zugestimmt

4.4. Vorschlag des Orsrates der Ortschaft Südost gem. § 94 Abs.3 NKomVG i.S. Baugebiet in SZ-Barum

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Salzgitter begrüßt grundsätzlich die Initiative des Orsrates zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen dem Grundstück Werkstraße 49 und dem Friedhof in SZ-Barum.

Aufgrund des aktuell in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Bar 8 „Ehemalige Zuckerfabrik“ mit der geplanten Ausweisung von ca. 54 Baugrundstücken wird der Bedarf für Barum mit dieser Planung über die Vorgaben des Regionalplans des Regionalverbands gedeckt. Von daher sehen der Regionalverband und die Stadt Salzgitter aktuell keinen Bedarf für ein weiteres Baugebiet zwischen Werkstraße 49 und dem Friedhof. Dem Vorschlag des Orsrates wird daher aktuell nicht gefolgt.

Sachverhalt:

Der Ortsrat der Ortschaft Südost hat in seiner Sitzung am 20.11.2018 von seinem Vorschlagsrecht gem. § 94 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Gebrauch gemacht.

Der Ortsrat der Ortschaft Südost bittet den Rat der Stadt Salzgitter für das Gebiet zwischen dem Grundstück Werkstraße 49 und dem Friedhof in SZ-Barum einen Bebauungsplan aufzustellen.

Über den Vorschlag des Orsrates der Ortschaft Südost hat der Rat der Stadt Salzgitter im Rahmen des Vorschlagsrechts gem. § 94 Abs. 3 Satz 2 NKomVG innerhalb von 4 Monaten zu entscheiden.

Der Ortsrat Südost hat seinen Vorschlag wie folgt begründet:



Seit 1970 wurde für den Stadtteil Salzgitter-Barum kein Baugebiet mehr ausgewiesen. Lediglich eine Lückenbebauung hat seitdem stattgefunden.

Das versprochene Baugebiet auf dem Gelände der ehemaligen Zuckerfabrik, mit dem der Ortsrat seit 1985 immer wieder vertröstet wurde, ist bis heute nicht realisiert. Bauwillige Barumer sind in die umliegenden Orte abgewandert. Der Eigentümer des in Frage kommenden Grundstücks wäre bereit, das in Frage kommende Gebiet zur Verfügung zu stellen. In dem Gebiet könnten, über Stichwege erschlossen, erst einmal ca. 8 Bauplätze mit der Möglichkeit einer Erweiterung entstehen.

Begründung:

Eine Bebauung der Fläche zwischen dem Grundstück Werkstraße 49 und dem Friedhof in SZ-Barum ist aus städtebaulicher Sicht sinnvoll.

In SZ-Barum greift jedoch die durch das Regionale Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig (2008) vorgegebene Eigenentwicklungsformel. Demnach soll die Wohnbauflächenausweisung an einem Standort ohne zentralörtliche Funktion einen Orientierungswert von 3,5 Wohneinheiten (WE) pro Jahr und pro 1.000 Einwohnern nicht überschreiten.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans Bar 8 „Ehemalige Zuckerfabrik“ wird das Eigenentwicklungspotential von SZ-Barum bereits überschritten. Die Stadt Salzgitter wird daher eine raumordnerische Zielvereinbarung mit dem Regionalverband Großraum Braunschweig schließen, um eine Wohnbebauung in diesem Bereich zu ermöglichen. Eine zusätzliche, darüber hinausgehende Schaffung von Wohnbauflächen an einem weiteren Standort in SZ-Barum ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt deshalb nicht möglich. In der Fortschreibung des Regionalplans durch den Regionalverband Großraum Braunschweig müsste die Eigenentwicklungsformel angepasst werden, um weitere Wohnbauflächen in Barum zu ermöglichen.

Der Rat hat der Vorlage einstimmig zugestimmt

4.5 Gleichstellungsplan der Stadt Salzgitter für die Jahre 2018 bis 2020

Mitteilung:

Mit Inkrafttreten des Niedersächsischen Gleichstellungsgesetzes (NGG) zum 01.01.2011 besteht für Kommunen mit mindestens 50 Beschäftigten die Verpflichtung einen Gleichstellungsplan zu erstellen. Der Gleichstellungsplan hat jeweils eine Geltungsdauer von 3 Jahren. Zum Ablauf der Geltungsdauer ist ein neuer Gleichstellungsplan zu erstellen.

Darüber hinaus sieht das NGG nach Ablauf der Geltungsdauer eines Gleichstellungsplans eine Erfolgskontrolle vor, d.h. es ist festzustellen, inwieweit die Unterrepräsentanz eines Geschlechts verringert werden konnte.



Der in der Anlage beigefügte Gleichstellungsplan gilt für die Jahre 2018 bis 2020 und enthält neben den Zielen und Maßnahmen auch erstmalig Aussagen im Rahmen der vorgegebenen Erfolgskontrolle des vorherigen Gleichstellungsplans.

Der Gleichstellungsplan wurde unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und der maßgeblich betroffenen Organisationseinheiten erstellt. Der Gleichstellungsplan unterliegt der Mitbestimmung durch den Personalrat gemäß

§ 67 Absatz 1 Nr. 5 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz. Das entsprechende Verfahren wurde eingeleitet. Der Gesamtpersonalrat hat dem Gleichstellungsplan in seiner Sitzung am 31.01.2019 zugestimmt.

Der Gleichstellungsplan wird den Bediensteten zur Kenntnis gegeben.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Der Rat hat die Vorlage zur Kenntnis genommen.

4.6 Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen gem. § 111 Abs. 7 NKomVG (Ratsentscheidung)

Beschlussvorschlag:

Folgende Zuwendungen werden angenommen:

Zuwendungsgeber	Höhe der Zuwendung	Zweck der Zuwendung
Öffentliche Sachversicherung Braunschweig Theodor-Heuss-Str. 10 38122 Braunschweig	2.000,00 €	Beteiligung am Ostfalia Medienpreis 2019

Der Rat hat der Vorlage einstimmig zugestimmt

4.7 Satzung über die Schülerbeförderung der Stadt Salzgitter

Beschlussvorschlag:

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung der Stadt Salzgitter wird beschlossen.

Sachverhalt:

Das Land Niedersachsen hat den Landkreisen und kreisfreien Städten die nach Maßgabe des § 114 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) durchzuführende Schülerbeförderung als gesetzliche Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis auferlegt.



§ 114 NSchG eröffnet dem Träger der Schülerbeförderung die Möglichkeit, die Art der Beförderung und die Beförderungsbedingungen durch abstrakt generelle Regelungen in Gestalt einer Satzung festzulegen.

Der Rat der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 26.01.2005 die Satzung über die Schülerbeförderung der Stadt Salzgitter (Schülerbeförderungssatzung) mit Wirkung zum 01.08.2005 beschlossen.

Die Schülerbeförderungssatzung der Stadt Salzgitter wurde im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter zusammen mit dem § 114 NSchG in der damals geltenden Fassung (24.04.2004) veröffentlicht. Das NSchG wurde seit diesem Zeitpunkt mehrmals geändert; in den meisten Fällen war dann auch davon der § 114 (Schülerbeförderung) betroffen. Die Verwaltung sieht sich daher veranlasst, einen neuen Satzungsentwurf in Form einer Änderungssatzung vorzulegen, der die zwischenzeitlich geänderten Vorschriften berücksichtigt und auch notwendige redaktionelle Modifizierungen trifft.

In Anlage 3 sind alle schülerbeförderungsrelevanten Vorschriften des NSchG mit entsprechender Hervorhebung aufgeführt, die als Grundlagen für die Schülerbeförderungssatzung heranzuziehen sind.

Im Einzelnen weist die Änderungssatzung gegenüber der derzeit gültigen Schülerbeförderungssatzung vom 26.01.2005 folgende Änderungen auf:

§ 1 Anspruchsvoraussetzungen

Eine Neuformulierung des Absatzes 1 ist zur Erfassung aller Anspruchsberechtigten nach § 114 NSchG erforderlich. In Absatz 2 werden die sogenannten Austauschschülerinnen und –schüler, für die in der Vergangenheit auch schon Schülerbeförderungskosten gewährt worden sind, explizit aufgeführt.

§ 2 Mindestentfernung

Die Regelungen zur Mindestentfernung haben sich bewährt und sollen unverändert bestehen bleiben.

§ 3 Beförderungs- oder Erstattungspflicht

Die Überschrift und der Absatz 1 müssen den Formulierungen des § 114 NSchG angepasst werden („oder“ statt „und“; „Schulform“ statt „Bildungsgang“).

Die vom Schulgesetzgeber eingeräumte Möglichkeit der Kostenbeschränkung soll auch weiterhin in Salzgitter angewendet werden. Die Formulierung wurde aus § 114 Absatz 3 Satz 5 direkt übernommen; damit erfolgt eine Klarstellung der Kostenbeschränkung beim Besuch zur nicht nächsten Schule.

Diese Regelung hat für die Stadt Salzgitter wesentliche Auswirkungen, insbesondere für den Besuch der Oberschulen. Danach sind die Schülerbeförderungskosten für den Besuch dieser Schulform auf die teuerste Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Stadtgebiet von Salzgitter begrenzt. Weitere Ausführungen zum Oberschulbesuch sind im weiteren Verlauf dieser Vorlage aufgeführt.



§ 4 Art der Schülerbeförderung / Umfang der Erstattung

Hier wird klargestellt, dass die Schülerbeförderung grundsätzlich im ÖPNV zu erfolgen hat; Taxenbeförderung bzw. Transportmittel der Erziehungsberechtigten sind nachrangig im Ausnahmefall möglich. Somit erfolgt keine Kostenerstattung, wenn nicht das von der Stadt Salzgitter bestimmte Beförderungsmittel genutzt wird.

Die in Absatz 3 aufgeführten Erstattungsbeträge wurden verständlicher dargestellt (Hin- und Rückfahrt werden entfernungsmäßig nicht mehr zusammengefasst, sondern entfernungsmäßig einzeln berücksichtigt) und es erfolgt eine Anpassung an die allgemeine Kostenentwicklung. Mit Erstattungsfällen (Einsatz von Privat-PKW) ist auch in Zukunft kaum zu rechnen.

§ 5 Behindertenbeförderung

Es muss eine redaktionelle Änderung erfolgen; das Wort „Förderschularten“ ist durch das Wort „Förderschulen“ zu ersetzen.

§ 6 Zumutbare Bedingungen

Die festgelegten Zumutbarkeitsgrenzen haben sich bewährt und werden auch von Verwaltungsgerichten bei dort anhängigen Verfahren berücksichtigt.

In besonders gelagerten Einzelfällen sollen zukünftig die zeitlichen Zumutbarkeitsgrenzen um 15 Minuten erhöht werden können. Dies entspricht auch vergleichbaren Regelungen bei anderen Trägern der Schülerbeförderung.

§ 7 Ausschlussfrist

Die Regelung zur Ausschlussfrist soll aufgrund einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Braunschweig konkretisiert werden. Zukünftig muss der vollständige Antrag bis zum 31. Oktober für das abgelaufene Schuljahr gestellt werden.

§ 8 Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen während des Schuljahres

Es wird deutlicher klargestellt, dass bei nicht unverzüglicher Rückgabe der Zeitkarte Schadensersatz durch die Stadt Salzgitter geltend gemacht wird.

Finanzielle Auswirkungen

Die in § 4 Absatz 2 geregelte Beförderungs- oder Erstattungspflicht bietet der Stadt Salzgitter somit eine finanzielle Entlastung bei der Schülerbeförderung (Kostenbeschränkung) und wird damit dann zwangsläufig auch Einfluss auf die Anwahl von Schulen haben, die sich außerhalb der Stadt Salzgitter befinden.

Die Schülerbeförderung zu den Oberschulen in Söhle und Liebenburg wurde bisher tatsächlich von der Stadt Salzgitter in vollem Umfang finanziert. Im Schuljahr 2018/2019 besuchen insgesamt 225 Schülerinnen und Schüler aus Salzgitter diese beiden Oberschulen. Die Schülerzahlen sind in den letzten drei Schuljahren stark angestiegen. Im



laufenden Schuljahr fallen für die Schülerbeförderung mittels ÖPNV und Taxen dafür voraus-sichtlich insgesamt ca. 345.000 € an. Bei Berücksichtigung der Kostenbeschränkung auf die teuerste Zeitkarte im Gebiet der Stadt Salzgitter (Tarifzone 1) müssten aber noch ca. 127.000 € entgegengerechnet werden. Die mögliche Einsparung läge dann immer noch bei ca. 218.000 €. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich dieser Betrag erst nach Ablauf von 6 Schuljahren ergibt; dann wären alle bisherigen „Altfälle“ (Vertrauensschutz) abgewickelt. Im ersten Jahr läge die Einsparung bei ca. 36.000 €, die sich dann jedes weitere Jahr um diesen Betrag erhöhen würde.

Die Nachbarschulträger halten bis auf die Stadt Braunschweig selbst Oberschulen vor, so dass sich dort keine vergleichbare Situation ergibt. Die Stadt Braunschweig macht bereits von der Kostenbeschränkung für den Besuch auswärtiger Oberschulen Gebrauch.

Die neue Praxis wird damit einen nicht unerheblichen Beitrag zu Haushaltskonsolidierung leisten können.

Übergangsregelung:

Für die Schülerinnen und Schüler, die derzeit schon befördert werden und nach den Regelungen der Satzung keinen oder nur einen verkürzten Anspruch auf Beförderung haben, gilt die Kostenbeschränkung nicht.

Insbesondere beim Besuch auswärtiger Oberschulen sollen Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Salzgitter, die auf die bisher praktizierte vollständige Übernahme der Fahrkosten vertrauen, nicht schlechter gestellt werden. Die bisherigen Schülerbeförderungsregelungen (Taxenbeförderung zur Oberschule Söhlde und ÖPNV-Beförderung zur Oberschule Liebenburg) sollen für die dort schon beschulten Schulkinder in dem bisherigen Umfang bis zu deren Verlassen aus diesen Schulen bestehen bleiben. Zu diesem Zweck wird ein neuer Satz in § 3 Absatz 2 der Satzung eingeführt. Die Kostenbeschränkung gilt danach nur für Schülerinnen und Schüler, die ab dem 01.08.2019 neu eingeschult werden.

Die Verwaltung geht davon aus, dass die Neufassung der Schülerbeförderungssatzung spätestens im April 2019 bekanntgemacht werden kann. Damit würde für die Erziehungsberechtigten, die für ihre Kinder einen Oberschulbesuch beginnend im Jahrgang 5 ab Schuljahr 2019/2020 planen, genügend zeitlicher Vorlauf bestehen, sich auf die veränderte Situation der Schülerbeförderung zu den Oberschulen im Umland einzustellen. Die Verwaltung beabsichtigt, zeitnah auch die beiden Oberschulen und deren „Zuliefergrundschulen“ aus Salzgitter entsprechend über die dann geänderte Situation zu unterrichten.

In der Vergangenheit haben Schulen und Erziehungsberechtigte immer wieder Fragen zur Schülerbeförderung gestellt, da die Formulierungen im NSchG und in der Schülerbeförderungssatzung für sie nicht immer nachvollziehbar und verständlich sind. Die Verwaltung hat daher in Anlage 4 Hinweise erstellt, die nähere Erläuterungen zu den Schülerbeförderungsansprüchen geben. Dieses Infoblatt soll zukünftig an Schulen verteilt und auch auf der Homepage der Stadt Salzgitter veröffentlicht werden.



Abschließend weist die Verwaltung darauf hin, dass eine Schülerbeförderung über den gesetzlichen Rahmen des NSchG hinaus als sogenannte freiwillige Leistung nicht in Erwägung gezogen und daher auch nicht in den Satzungsentwurf aufgenommen wurde.

Benachbarte Träger der Schulbeförderung (u. a. Landkreis Wolfenbüttel und Stadt Braunschweig) tragen zum Teil oder in voller Höhe die Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches II (ab Klasse 11). Die Ausweitung der kostenfreien Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Salzgitter in den Jahrgängen 11–12/13 (Gymnasien und IGS) sowie der beruflichen Vollzeitschulen in Salzgitter und Umgebung würde ca. 1.800 Beförderungsfälle mit einem Finanzmehraufwand von ca. 1.000.000 € auslösen (Erhebungen der Verwaltung aus dem Jahr 2016). Für die Stadt Salzgitter ist eine derartige Ausweitung der Schülerbeförderung nicht finanzierbar.

Der Rat hat der Vorlage einstimmig zugestimmt

4.8 Ernennung eines Ortsheimatpflegers für den Stadtteil Lobmachtersen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Salzgitter beruft auf Vorschlag des Ortsrates der Ortschaft Südost Herr Jörg Karlauf, Am Spring 11c, 38259 Salzgitter, zum Ortsheimatpfleger für den Stadtteil Lobmachtersen mit sofortiger Wirkung bis zum 31. Dezember 2022.

Sachverhalt:

Das Amt des Ortsheimatpflegers/der Ortsheimatpflegerin in Lobmachtersen ist vakant. Herr Jörg Karlauf ist bereit, dieses Amt zu übernehmen. Der Ortsrat der Ortschaft Südost schlägt Herrn Jörg Karlauf als Ortsheimatpfleger für den Stadtteil Lobmachtersen vor.

Der Rat hat der Vorlage einstimmig zugestimmt

4.9 Berufung eines Ersatzmitglieds in den Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Salzgitter

Beschlussvorschlag:

Nach § 2 Abs. 3 der Satzung über den Beirat für Menschen mit Behinderungen wird die unten genannte Person auf Vorschlag der SPD Ratsfraktion als Ersatzmitglied in den Beirat für Menschen mit Behinderungen berufen.

Benennung der SPD Ratsfraktion:

Roick, Berndt wohnhaft in: Siebenbürgener Straße 9, 38226 Salzgitter

**Begründung:**

Nach der Satzung über den Beirat für Menschen mit Behinderungen beruft der Rat der Stadt Salzgitter die Mitglieder des Beirats für Menschen mit Behinderungen und eine entsprechende Anzahl von Ersatzmitgliedern. In seinem Beschluss vom 24.05.2017 hat der Rat der Stadt Salzgitter Herrn Manfred Bergmann berufen. Herr Bergmann ist am 25.09.2018 verstorben. Herr Bergmann wurde von der SPD Ratsfraktion vorgeschlagen, daher steht dieser Fraktion auch das Vorschlagsrecht für die Benennung einer Nachfolge zu.

Die SPD Ratsfraktion hat Herrn Berndt Roick vorgeschlagen.

Herr Roick erfüllt die satzungsrechtlichen Voraussetzungen und hat sein Interesse für die Nachfolge bekundet.

Der Rat hat der Vorlage einstimmig zugestimmt

4.10 Förderung der Jugendwerkstatt im SOS Mütterzentrum für das Kalenderjahr 2019

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Salzgitter gewährt in 2019 unter dem Vorbehalt der Haushaltsgenehmigung eine Zuwendung in Höhe von 18.500 € an das SOS Mütterzentrum als Träger der freien Jugendhilfe entsprechend § 13 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII).

Sachverhalt:

Die vorgenannte Einrichtung ist Träger der freien Jugendhilfe und leistet Jugendhilfe im Sinne des §13 SGB VIII in Form einer Jugendwerkstatt. Das Projekt soll laut Beschluss des Rates der Stadt Salzgitter vom 24.06.2015 (Beschlussvorlage 4133/16) bis zum 31.12.2020 weitergeführt und mit 10% der zuwendungsfähigen Kosten städtischerseits mitgefördert werden. Nach der Förderrichtlinie des Landes Niedersachsen ist diese Kofinanzierung der Kommunen vorgesehen. Die städtische Förderung über die Laufzeit des Projektes 2016 - 2020 soll 18.500 € pro Jahr betragen. Der Rat hat sich die jährliche Einzelfallentscheidung vorbehalten.

Der Rat hat der Vorlage einstimmig zugestimmt.

4.11 Antrag 0251/17 der SPD, M.B.S. und Bündnis 90/ Die Grünen Ratsfraktionen i.S. Entwicklung und Vermarktung von Wohnbaugrundstücken unter Beteiligung von privaten Grundstücksentwicklern und Investoren und Antrag 0414/17 der SPD und M.B.S. Ratsfraktionen i.S. Erarbeitung einer Vermarktungsstrategie von Wohnbaugrundstücken hier: Wohnbauland-untersuchung, Vermarktungsstrategien und Zusammenarbeit mit Erschließungsträgern

**Beschlussvorschlag:**

I. Der Rat der Stadt Salzgitter beschließt die in Anlage I beigefügte Wohnbaulanduntersuchung als künftige bauleitplanerische Grundlage der Wohnbaulandentwicklung in Salzgitter.

II. Der Rat der Stadt Salzgitter beschließt die in Anlage II beigefügte Vermarktungsstrategie des Eigenbetriebes Grundstücksentwicklung.

III. Soweit eine Vermarktung durch den Eigenbetrieb Grundstücksentwicklung nicht in Betracht kommt, ist der Abschluss von städtebaulichen Verträgen nach § 11 Baugesetzbuch (BauGB) mit Erschließungsträgern zu prüfen.

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 22.03.2017 den Antrag 0251/17 i.S. Entwicklung und Vermarktung von Wohnbaugrundstücken unter Beteiligung von privaten Grundstücksentwicklern und Investoren unter Einbeziehung der Änderungsanträge 0487/17 und 0414/17 i.S. Erarbeitung einer Vermarktungsstrategie von Wohnbaugrundstücken einstimmig wie folgt beschlossen:

„Die Verwaltung wird beauftragt, in Ergänzung zu den Aktivitäten des EB 62 (Grundstücksentwicklung) und ggf. unter Einbeziehung externer Beratung, ein gesamtstädtisches Konzept zur Entwicklung und Vermarktung von Wohnbaugrundstücken zu erstellen. Hierbei sollen insbesondere Modelle für privates Engagement (durch Investoren, Entwickler, Erschließungsträger) und die Auslobung von Investorenwettbewerben einbezogen werden. [...]“

Zu dieser Vorlage haben die Ratsfraktionen von SPD und CDU folgenden Änderungsantrag gestellt:

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag und Sachverhalt der Vorlage 2137/17 werden durch folgenden Text ersetzt:

- I. Die Anregungen aus den Ortsratsbereichen (Anlage 1) sind aufzugreifen, zu bewerten und ggf. in die „Wohnbaulanduntersuchung“ einzuarbeiten; dies gilt auch für die Fläche der Anlage 2. Dabei ist darzustellen, welche von den Flächen der Kategorie „gut geeignet“ und „geeignet“ in eine Fortschreibung des Flächennutzungsplans - unter Berücksichtigung der Wohnbaubedarfe und der städtebaulichen Entwicklungsziele - aufgenommen werden sollen.
Die überarbeitete und nicht als statisch anzusehende „Wohnbaulanduntersuchung“ ist den politischen Gremien erneut vorzulegen.
- II. Die „Wohnbaulanduntersuchung“ soll als bauleitplanerische Grundlage für die Wohnbauentwicklung in Salzgitter dienen.

Die Verwaltung wird gebeten, darauf zu achten und hinzuwirken, dass die Planungen des Regionalverbandes beim Freiraumentwicklungskonzept und bei der



Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms städtebaulichen Entwicklungen nicht entgegenstehen.

Die Ratsgremien sind über das Aufstellungsverfahren regelmäßig zu informieren.

- III. Die Verwaltung wird gebeten, ein städtebauliches Leitbild zu entwickeln sowie die Baulandentwicklung mit sozialen, ökologischen und finanziellen/ wirtschaftlichen Zielsetzungen zu verknüpfen. Die im Sachverhalt dazu beispielhaft genannten Gesichtspunkte sind mit zu berücksichtigen.

Dabei gilt es u. a., durch die Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken in attraktiven Wohnlagen sowie die Schaffung von hochwertigem Eigentums- und Mietwohnungsraums, die Bevölkerungsstruktur positiv zu verändern (Anlage 3).

- IV. Die städtische Wohnungsbaugesellschaft soll aktiv in die städtebauliche Entwicklung mit eingebunden werden.

Dies gilt insbesondere bei der Schaffung sowohl hochwertiger Eigentums- und Mietwohnungen als auch beim sozialen Wohnungsbau und der Bereitstellung von Senioren- und behindertengerechtem Wohnraum sowie von Mehrgenerationen-Wohnprojekten.

- V. Die Verwaltung wird gebeten, eine Vermarktungsstrategie von Wohnbaugrundstücken für die verschiedenen Wohnformen mit dem Ziel zu erarbeiten, Salzgitter als Wohn- und Arbeitsstandort regional und überregional zukunftsorientiert zu platzieren. Damit soll ein Einwohnerzuwachs und eine positive Veränderung der Bevölkerungsstruktur (Anlage 3) erreicht werden. Dafür sind - neben der Vermarktung von Wohnbaugrundstücken durch den Eigenbetrieb Grundstücksentwicklung - Modelle zur Förderung des privaten Engagements zu entwickeln und im Rahmen der Vermarktungsstrategie konsequent einzusetzen. Die - ggf. mit professioneller Begleitung - zu erstellende Vermarktungsstrategie ist in einer gesonderten Vorlage zum Beschluss vorzulegen.

Unabhängig der zu erstellenden Vermarktungsstrategie ist sicherzustellen, dass unverzüglich private Investoren/Projektentwickler bei Entwicklung und Vermarktung von Wohnbaugrundstücken akquiriert und eingebunden werden. Städtische Grundstücke sowie verkaufsbereite private Grundstückseigentümer sind bei der Vermarktung prioritär anzusehen; das gilt auch für die sogenannte Lückenbebauung.

Sachverhalt:

Die Wohnbaulanduntersuchung, die Verknüpfung mit sozialen, ökologischen und finanziellen/wirtschaftlichen Zielsetzungen der Baulandbereitstellung im Rahmen eines städtebaulichen Leitbildes und die Vermarktung mittels einer professionellen Vermarktungsstrategie sind ein konsequentes Vorgehen, um Salzgitter als Wohn- und Arbeitsstandort regional und überregional zu platzieren und nachhaltig zu stärken.



Rat und Verwaltung müssen dabei darauf achten und hinwirken, dass die Planungen des Regionalverbandes zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms einschließlich der tangierenden Fachkonzepte und -beiträge den raumordnerischen und stadtentwicklungspolitischen Zielen der Stadt Salzgitter nicht entgegenstehen. So darf z. B. das Freiraumentwicklungskonzept mit der Entwicklung einer „Oberzentralen Regionalparkidee“ im Verbund der Oberzentren Wolfsburg, Braunschweig und Salzgitter die Wohnbauentwicklung sowie Gewerbe und Industrie nicht einschränken oder gar verhindern.

Salzgitter (31 Stadtteile, 4 Zentren, 2 Innenstädte, 7 Ortschaften, ca. 106.000 Einwohnerinnen und Einwohner) ist eine kreisfreie Großstadt mit einer besonderen, polyzentralen und bandartigen Struktur, die mit linearen Raumgefügen wie z. B. der Stadt Wuppertal oder der Stadt Wolfsburg vergleichbar ist. Sie bildet mit den Oberzentren Wolfsburg, Braunschweig und dem Mittelzentrum Wolfenbüttel einen oberzentralen Verbund.

Bundesweite Ansätze zeigen - unter Berücksichtigung stadtentwicklungspolitischer Perspektiven - die Notwendigkeit einer strategischen Ausrichtung der Baulandentwicklung/-vermarktung.

Bei der Verknüpfung von städtebaulich-strategischen mit sozialen, ökologischen und finanziellen/wirtschaftlichen Zielsetzungen der Baulandbereitstellung und der besonderen Raumstruktur der Stadt Salzgitter geht es im Einzelnen z. B. um:

► ökonomische und soziale Gesichtspunkte:

- Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken in attraktiver Wohnlage
- Schaffung von hochwertigem Wohnraum im Eigentums- und Mietbereich
- bezahlbare Mieten durch sozialen Wohnungsbau
- Schaffung von Senioren- und behindertengerechtem Wohnraum sowie Mehrgenerationen-Wohnprojekten und Festlegung einer Quote für die Schaffung funktionsgemischter Quartiere
- Bereitstellung sozialer Infrastruktur wie Kinderkrippe/-garten, Hort
- (auch unter Beteiligung privater Investoren/Projektentwickler)
- Bereitstellung/Nutzung funktionaler und sonstiger Infra-/Versorgungsstrukturen
- sinnvolle Verknüpfung mit umgebenden Wohngebieten

► stadtentwicklungspolitische und ökologische Gesichtspunkte:

- Nutzung von geeigneten Wohnbaulandpotentialen zwischen den Stadtteilen, um ein sinnvolles „Zusammenwachsen“ der Siedlungsbereiche zu gewährleisten
- Beachtung des Grundsatzes der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung, Förderung einer zusammenhängenden Raumstruktur (strategisch raumbedeutsame und städtebauliche Stadtentwicklungsperspektiven)
- Ausgleichsmaßnahmen
- Festlegung von Freiflächen/-standards



- Ausgleichsmaßnahmen für „Bauland-Versiegelungen“
- ökologischer und nachhaltiger Wohnungsbau
- Minimierung von Klimabelastungen sowie von Verkehrsbelastungen zugunsten des ÖPNV

► finanzielle/wirtschaftliche Gesichtspunkte:

- Aktivierung von privaten Investoren/Projektentwicklern sowie Erschließungsträgern und in der Stadt Salzgitter agierenden Wohnungsunternehmen
- Schaffung der technischen Infrastruktur
- Prüfung und Nutzung staatlicher Förderprogramme für Wohnraumprojekte

Anlage 1) Anregungen und Bedenken aus den Ortsratsbereichen

Anlage 2) Entwicklungsfläche an der Humboldtallee

Anlage 3) Vergleich der Bruttolöhne aller Arbeitnehmer/Salzgitter im Verhältnis zum Einkommen der Einwohner in Salzgitter

Stellungnahme der SPD-Ratsfraktion:

SPD und CDU-Ratsfraktionen danken für die sehr ausführliche und umfangreiche Vorlage 2137/17 Wohnbaulanduntersuchung, Vermarktungsstrategien und Zusammenarbeit mit Erschließungsträgern, die die Grundlage unseres Änderungsantrages, der Begriff Ergänzungsantrag würde es besser treffen, gebildet hat.

Wir möchten zusätzlich, dass die Anregungen aus den Ortsratsbereichen, also nicht nur die der Ortsräte sondern auch Vorschläge aus einzelnen Ortsratsfraktionen aufgegriffen, zu bewerten und ggf. in die „Wohnbaulanduntersuchung“ eingearbeitet werden; dies gilt auch für die Fläche der Anlage 2. das ist die Fläche östlich der Eissporthalle. Dabei ist darzustellen, welche von den Flächen der Kategorie „gut geeignet“ und „geeignet“ in eine Fortschreibung des Flächennutzungsplans - unter Berücksichtigung der Wohnbaubedarfe und der städtebaulichen Entwicklungsziele - aufgenommen werden sollen.

Die „Wohnbaulanduntersuchung“ soll als bauleitplanerische Grundlage für die Wohnbauentwicklung in Salzgitter dienen.

Eine ganz entscheidende Rolle spielt hier, dass die Planungen des Regionalverbandes beim Freiraumentwicklungskonzept und bei der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms städtebaulichen Entwicklungen nicht entgegenstehen. Die „Oberzentrale Regionalparkidee“ im Verbund der Oberzentren Wolfsburg, Braunschweig und Salzgitter des Regionalverbandes darf die Wohnbauentwicklung sowie Gewerbe und Industrie nicht einschränken oder gar verhindern. Hier muss Rat und Verwaltung immer im Auge haben, dass der Regionalverband Braunschweig für seine Mitgliedskommunen arbeitet und deren Belange berücksichtigt.



Unser Ziel ist es, die Entwicklung eines städtebaulichen Leitbild mit sozialen, ökologischen und finanziellen/ wirtschaftlichen Zielsetzungen zu verknüpfen. Sie haben den Antrag gelesen, deshalb hier nur einige wenige Punkte, was wir darunter verstehen:

- Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken in attraktiver Wohnlage

- Schaffung von hochwertigem Wohnraum im Eigentums- und Mietbereich

Nirgendwo in unserer Region ist das Einkommen der Wohnbevölkerung niedriger als in Salzgitter. Auch in Niedersachsen sind wir in diesem Punkt nicht weit von der Roten Laterne entfernt.

Sie können diese Zahlen beim Landesamt für Statistik Niedersachsen nachlesen. Sie stammen aus dem Jahr 2018, Dezernat 31 und basieren auf dem Berechnungsstand des Statistischen Bundesamtes: August 2017.

Wir müssen denen, die hier gutes Geld verdienen auch etwas bieten, damit sie hier bauen und leben.

- bezahlbare Mieten durch sozialen Wohnungsbau

Wir haben zu viele Schlichtwohnungen die teilweise leer stehen, die den Zuzug aus den Umlandgemeinden wegen der dort steigenden Mieten gefördert haben und zur Getto-bildung neigen. Sozialen Wohnungsbau mit attraktiven Wohnungsgrößen in Mischgebieten mit dem Angebot an hochwertigem Wohnraum und Baugrundstücken kann die Bevölkerungsstruktur positiv verändern. Deshalb soll auch die städtische Wohnungsbau-gesellschaft aktiv in die städtebauliche Entwicklung mit eingebunden werden.

Salzgitter hat viel zu bieten, deshalb bitten wir die Verwaltung unter anderem neben der Vermarktung von Wohnbaugrundstücken durch den Eigenbetrieb Grundstücksentwicklung - Modelle zur Förderung des privaten Engagements zu entwickeln und im Rahmen der Vermarktungsstrategie konsequent einzusetzen.

Die Wohnbaulanduntersuchung, die Verknüpfung mit sozialen, ökologischen und finanziellen/wirtschaftlichen Zielsetzungen der Baulandbereitstellung im Rahmen eines städtebaulichen Leitbildes und die Vermarktung mittels einer professionellen Vermarktungsstrategie sind ein konsequentes Vorgehen, um Salzgitter als Wohn- und Arbeitsstandort regional und überregional zu platzieren und nachhaltig zu stärken.

Wir möchten

- **Ausgleichsmaßnahmen für „Bauland-Versiegelungen“**
- **ökologischer und nachhaltiger Wohnungsbau**
- **Minimierung von Klimabelastungen sowie von Verkehrsbelastungen zugunsten des ÖPNV**
- **Prüfung und Nutzung staatlicher Förderprogramme für Wohnraumprojekte**

der **SPD** RATSFRAKTION

Die Umsetzung dieses Antrag ist ein Programm für die nächsten Jahrzehnte. Was in vier Jahrzehnten teilweise durch privatwirtschaftliche, großindustrielle Verkäufe, aber auch durch Fehler von Rat und Verwaltung schief gelaufen ist, kann nicht in vier Jahren wieder gerade gezogen werden. Wir bitten um Zustimmung.

Der Vorlage wurde mit dem Änderungsantrag mit 39 Ja und 3 Nein zugestimmt

Dazu gibt es noch folgende Änderungsanträge:

Antrag der FDP-Ratsfraktion i. S. Änderungsantrag zur Beschlussvorlage 2137/17; hier: Aufnahme von weiteren Wohnbaulandpotenzialen

Beschlussvorschlag:

Folgende Wohnbaulandpotenziale der Ortschaft Nord werden in die Wohnbaulanduntersuchungsflächen aufgenommen:

- nordwestlich der Eissporthalle
- südlich von Reppner
- Streifen an der westlichen Seite der Humboldtallee zwischen Reppner und dem ehemaligen Wiglo-Gelände

Der Antrag wurde mit 4 Ja 35 Nein abgelehnt

Antrag der M.B.S.-Ratsfraktion i. S. Änderungsantrag zur BV 2137/17 hier: Aufnahme von weiteren Wohnbaulandpotenzialen

Beschlussvorschlag:

Folgende Wohnbaulandpotenziale der Ortschaft Nord werden in die Wohnbaulanduntersuchungsflächen aufgenommen:

- Willy-Brandt-Straße (Stadtpark, alter Kreisel bis zum Bundesamt für Strahlenschutz)
- Kattowitzer Straße/Smeewinkel (Bunker) in Salzgitter-Lebenstedt

Begründung:

Mit der Aufnahme der zusätzlichen Bereiche wird sichergestellt, dass die Stadt Salzgitter auf diesen Bereichen exklusive Baugrundstücke schaffen und für Investoren zur Verfügung stellen kann.

Der Antrag wurde mit 7 Ja 35 Nein abgelehnt



4.12 Energetisches Quartierskonzept "Sonnenbergweg" in SZ-Gebhardshagen vom November 2018

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt das „Energetische Quartierskonzept ‚Sonnenbergweg‘ in SZ-Gebhardshagen“ vom 30. November 2018.

Sachverhalt:

2013 wurde das integrierte Klimaschutzkonzept Salzgitter erstellt und 2014 vom Rat der Stadt als selbstbindende Handlungsleitlinie beschlossen. In Folge der Umsetzung des Klimaschutzkonzepts wurde als eine Maßnahme am 03.05.2018 vom Rat der Stadt Salzgitter die Erstellung eines energetischen Quartierskonzepts für ein Quartier um den Sonnenbergweg in Salzgitter-Gebhardshagen beschlossen. Die Erstellung wurde von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und der Niedersächsischen Landesbank (NBank) gefördert.

Mit dem nunmehr vorliegenden Quartierskonzept werden Grundlage und Perspektive für die energetische Sanierung der Gebäude im Quartier geschaffen. Darüber hinaus enthält das Konzept Aussagen und Empfehlungen für:

- die regenerative Energieversorgung im Quartier
- die Anbindung des Quartiers an die bestehenden Buslinien
- Parkplätze und Erreichbarkeit mit dem Pkw
- Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel
- die Aufwertung der sozialen Räume im Quartier
- Maßnahmen zur Verbesserung der Nahversorgung, insbesondere für ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger im Quartier

Mit dem Beschluss des Quartierskonzepts als Grundlage erhält die Stadt Salzgitter Zugang zu weiteren Fördertöpfen für die Umsetzung der Maßnahmen im Quartier.

Der Rat hat der Vorlage einstimmig zugestimmt.

4.13 Bildung einer Erschließungseinheit im Baugebiet Fredenberg West

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss des Rates der Stadt Salzgitter vom 22.07.2015 (Beschlussvorlage Nr. 4290/16), mit dem die im ersten Bauabschnitt des Baugebietes Fredenberg West gelegenen Straßen zu einer Erschließungseinheit zusammengefasst wurden, wird aufgehoben.



2. Die in den rechtskräftigen Bebauungsplänen Leb 150 für SZ-Lebenstedt „Fredenberg West, 1. BA“ und Leb 174 für SZ-Lebenstedt „Fredenberg West, 2. und 3. BA“ gelegenen Erschließungsstraßen (Elisabeth-Selbert-Ring, Helene-Weber-Ring, Dorothea-Erxleben-Ring, Käthe-Paulus-Ring, Friederike-Nadig-Weg, Helene-Wessel-Weg und Helene-Lange-Weg östlicher Teil) werden gemäß § 130 Absatz 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu einer Erschließungseinheit zusammengefasst.

Begründung:

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung der im o. a. Plangebiet festgesetzten Erschließungsstraßen erhebt die Stadt Salzgitter von den beitragspflichtigen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff BauGB in Verbindung mit der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Salzgitter.

Grundsätzlich wird der beitragsfähige Aufwand für jede einzelne Erschließungsanlage ermittelt und auf die an dieser Anlage angrenzenden Grundstücke verteilt. Bilden mehrere Anlagen für die Erschließung eines Baugebietes eine Einheit, so kann der Erschließungsaufwand auch insgesamt ermittelt werden (Erschließungseinheit, § 130 Absatz 2 BauGB).

Mit Beschluss vom 22.07.2015 hat der Rat der Stadt Salzgitter entschieden, die im 1. Bauabschnitt des Baugebietes Fredenberg West gelegenen Straßen Elisabeth-Selbert-Ring, Helene-Wessel-Weg, Friederike-Nadig-Weg und Helene-Weber-Ring zu einer Erschließungseinheit zusammenzufassen.

Durch die Erweiterung des Baugebietes um zwei weitere Bauabschnitte ist eine erneute beitragsrechtliche Beurteilung des gesamten Baugebietes unter Berücksichtigung der veränderten Sachlage im Hinblick auf die festgesetzten Erschließungsanlagen erforderlich. Eine isolierte Betrachtung des Plangebietes Leb 150 ist nicht mehr möglich, da die festgesetzten Straßen noch nicht endgültig hergestellt sind, sondern bisher lediglich im Teilausbau angelegt wurden. Der Beschluss vom 22.07.2015 ist daher aufzuheben.

Im Rahmen der nunmehr anzustellenden Gesamtbetrachtung der Bebauungsplanbereiche Leb 150 und Leb 174 ist festzustellen, dass die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für die Zusammenfassung der im Baugebiet geplanten Hauptanbaustraße (Elisabeth-Selbert-Ring) und der Nebenanbaustraßen (Helene-Weber-Ring, Dorothea-Erxleben-Ring, Käthe-Paulus-Ring, Friederike-Nadig-Weg, Helene-Wessel-Weg und Helene-Lange-Weg östlicher Teil) zu einer Erschließungseinheit vorliegen, sodass im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensausübung die Erschließungsanlagen zu einer Einheit zusammengefasst werden können.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 30.01.2013 – 9 C 1/12 entschieden, dass sich das Ermessen auf Null reduziert und die Erschließungsstraßen zwingend zu einer Erschließungseinheit zusammenzufassen sind, wenn bei einer Einzelabrechnung der Beitragssatz für die Hauptanbaustraße um ein Drittel höher ist als die Beitragssätze für die Nebenanbaustraßen.

Eine Vergleichsberechnung hat ergeben, dass im Falle einer Einzelabrechnung der im Baugebiet gelegenen Erschließungsanlagen die vom Bundesverwaltungsgericht festgelegte Mehrbelastungsgrenze teilweise deutlich überschritten wird. Bei getrennter Ab-



rechnung liegt der Beitragssatz für den Elisabeth-Selbert-Ring im Verhältnis zum Helene-Weber-Ring um 158 % höher, im Verhältnis zum Dorothea-Erxleben-Ring um 108 %, im Verhältnis zum Käthe-Paulus-Ring um 81 %, im Verhältnis zum Friederike-Nadig-Weg um 90 % und im Verhältnis zum Helene-Wessel-Weg um 104 % höher. Die Erschließungsstraßen sind deshalb zwingend zu einer Erschließungseinheit zusammenzufassen.

Im Verhältnis zum östlichen Teil des Helene-Lange-Weges ist der Beitragssatz für den Elisabeth-Selbert-Ring nicht um ein Drittel höher. Gleichwohl sollte das vom Gesetzgeber eingeräumte Ermessen in diesem Fall dahingehend ausgeübt werden, auch den östlichen Teil des Helene-Lange-Weges in die Erschließungseinheit mit einzubeziehen, sodass im Ergebnis möglichst alle Anliegerinnen und Anlieger des Baugebietes Fredenberg West einen einheitlichen Beitragssatz für die Herstellung der Erschließungsanlagen zahlen.

Der westliche Teil des Helene-Lange-Weges ist von der Zusammenfassungsentscheidung ausgenommen, da aufgrund des Anschlusses an die Kreisstraße 6 die Voraussetzungen für die Einbeziehung in die Erschließungseinheit nicht vorliegen.

Der Rat hat der Vorlage einstimmig zugestimmt

4.14 Grundlagen für die Förderung der barrierefreien Umgestaltung von Bushaltestellen im Stadtgebiet

Mitteilung:

Die Stadt Salzgitter baut gegenwärtig im Rahmen des vom Rat der Stadt beschlossenen Bushaltestellenprogramms jährlich 16 Bushaltestellen barrierefrei aus. Ziel der barrierefreien Umgestaltung ist eine Attraktivitätssteigerung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).

Der barrierefreie Ausbau wird durch die Landesnahverkehrsgesellschaft (LNVG) mit 75% der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. Ergänzend erfolgt eine Komplementärfinanzierung durch den Regionalverband Großraum Braunschweig (RVB). Diese beträgt 50% des bei der Stadt verbleibenden Eigenanteils.

Förderfähige Maßnahmen sind gemäß „Merkblatt vereinfachtes Verfahren“ der LNVG (Stand Juni 2017) wie folgt definiert:

„Förderfähig sind Neu-, Um- und Ausbauten einschließlich Verlegungen sowie Grunderneuerungen von Bushaltestellen mit einer Bushaltesposition mit dem Ziel der Verbesserung für den ÖPNV. Die Haltestellen sind insbesondere barrierefrei herzustellen und zeitgemäß auszustatten. In Abhängigkeit von Lage, Funktion und Bedeutung der Haltestelle sind folgende Einzelbestandteile förderfähig.

- Warteflächen für Fahrgäste
- Busbuchten (nur bei verkehrstechnischem Bedarf)
- Borde für Niederflurbusse
- DIN-konforme Blindenleitsysteme
- Haltestellenschilder



- Fahrgastunterstand (Sonnen- und Regenschutz) bei Haltestellen mit mehr als 10 Einsteigern täglich mit:
 - Abfallbehälter
 - Informationsvitrine für die Fahrgastinformation (Fahrplanaushang, Umgebungsplan, Liniennetzplan, Tarifzonen)
- Beleuchtungsanlage (im Fahrgastunterstand integriert oder außerhalb des Fahrgastunterstandes im Warteflächenbereich)
- Kleinere erforderliche bauliche Anpassungen an das Umfeld in Lage und Höhe
- Fahrradabstellbügel (auf der befestigten Wartefläche; ein Bedarf von mehr als 3 Bügeln ist durch Zählungen nachzuweisen)“

Eine Förderung erfolgt nur, wenn positive Stellungnahmen der Busunternehmen, des Behindertenbeauftragten und des ÖPNV-Aufgabenträgers vorliegen.

Der Regionalverband als ÖPNV-Aufgabenträger muss die Übereinstimmung der Planung mit dem Nahverkehrsplan bestätigen. Im Nahverkehrsplan ist unter anderem der Ausbaustandard für die Haltestellen in Abhängigkeit von ihrer Bedeutung festgelegt.

Die Fördergeber beabsichtigen grundsätzlich nur Fahrbahnrandhaltstellen bzw. Haltestellenkaps zu fördern, da diese viele Vorteile bieten. Vorhandene Busbuchten sollen im Regelfall zurückgebaut werden.

Gemäß RASSt 06 (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) bieten Haltestellenkaps eine Reihe von Vorteilen:

- Gerades und präzises Anfahren der Linienbusse ist gegeben (hierdurch optimale Erreichbarkeit für mobilitätseingeschränkte Personen)
- Geradliniges Weiterfahren des Busses in seiner Fahrspur ist möglich
- Bus befindet sich an der Spitze des Fahrzeugpulk
- Freihalten des Haltestellenbereiches von parkenden Fahrzeugen ist leicht möglich
- Haltestelle erfordert eine geringe Länge und ist somit kostengünstig herzustellen
- Die Wartefläche ist größer und bietet z.B. Platz für Wetterschutzeinrichtungen
- Die Sicherheit für Fahrgäste ist höher
- Die Führung des Radverkehrs gestaltet sich vorteilhaft

Wenn Busse in einem Zeitabstand von mehr als 10 Minuten die Haltestelle anfahren, dort nur zum Ein- und Aussteigen halten und die Verkehrsstärke 13.000 Kfz/24h nicht überschreitet, sind Haltestellenkaps immer möglich.

Behinderungen des motorisierten Individualverkehrs werden dabei zugunsten der Vorteile für den ÖPNV bewusst in Kauf genommen.

Busbuchten können in besonderen Fällen wegen der Stärke des Kfz-Verkehrs oder wegen betrieblicher Belange (betriebsbedingte Wartezeiten) erforderlich werden.

In diesen Fällen ist die Notwendigkeit des Erhalts der Busbucht den Fördergebern gegenüber zu begründen.



Die Ausbauplanung der Bushaltestellen wird mit dem Busunternehmen (KVG bzw. RBB), der Polizei und der Unteren Verkehrsbehörde im Einzelfall abgestimmt.

Die Ortsräte werden vor Baubeginn über die Ortsratsbetreuer/-innen über eine Mitteilung der Verwaltung über den bevorstehenden Umbau informiert. Sofern es sich um eine Lageänderung der Bushaltestelle handelt, wird eine Mitteilungsvorlage an die Ortsräte erstellt.

Der Rat hat die Vorlage zur Kenntnis genommen

4.15 Erneuerung der Brücke SZ-N 05 (Stabbogenbrücke) Industriestraße Nord über den Salzgitter-Stichkanal; hier: Leistung aus dem Investitionshaushalt, Leistung außerplanmäßiger Auszahlung und Berichtspflicht

Beschlussvorschlag:

Der Leistung der Kosten für die Sanierung der Stabbogenbrücke aus dem Investitionshaushalt anstelle der Kosten aus dem Ergebnishaushalt wird zugestimmt.

Ebenfalls stimmt der Rat gemäß § 117 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG der Leistung der außerplanmäßigen Ausgaben bei Investitionsnummer 6600neu918 (Stabbogenbrücke) in Höhe von 3.100.000 € zu.

Die Deckung ist gewährleistet durch 6600345918 (K 30, vierstreifiger Ausbau) und 6600neu018 (Zuwendung nach GVFG für Stabbogenbrücke). Die Bereitstellung erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses 2018.

Sachverhalt Investitionshaushalt:

Da es sich bei der Sanierung der Stabbogenbrücke entgegen der vorherigen Einschätzung einer Werterhaltung um eine Wertsteigerung handelt, sind die Kosten für die Sanierung der Stabbogenbrücke aus dem Investitionshaushalt zu leisten.

Mit dem Jahresabschluss 2018 werden die in 2018 bereits getätigten Auszahlungen umgebucht. Gedeckt werden diese Kosten durch den investiven Ansatz bei der K 30.

Zur Finanzierung der Ertüchtigung des Überbaus und des Fahrbahnbelages wurden 2018 "Finanzhilfen des Landes für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse; Zuwendungsbescheid gem. NGVFG - in Verbindung mit den Richtlinien des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (R-GVFG) - für Baumaßnahmen" beantragt.

Mit Förderbescheid vom 14.01.2019 wurde diese Förderung für den zweiten Bauabschnitt der Stahlbauarbeiten (ca. 672.000,00 €) und die Erneuerung der Fahrbahn (ca. 417.600,00 €) in Höhe von insgesamt ca. 1.089.600,00 € bewilligt.

Für die Förderung über Zuwendungen nach GVFG gibt es bereits eine Zusage durch das Landesamt. 900.000 € erhält die Stadt bereits in 2019, die übrigen 189.600 € werden nach Vorlage des Verwendungsnachweises an die Stadt Salzgitter ausgezahlt, sodass die 900.000 € als außerplanmäßige Einzahlung für die Deckung der übrigen 600.000 € herangezogen werden können.

Die Stabbogenbrücke wird im Rahmen der Sanierungsarbeiten grundhaft erneuert, sodass sich nachträgliche Herstellungskosten wertsteigernd auswirken. Der anteilige Restbuchwert, den die



Brücke an den Stellen, die grundhaft erneuert werden, aufweist, ist außerplanmäßig im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 abzuschreiben. Die mit den Sanierungsarbeiten entstandenen nachträglichen Herstellungskosten werden, für die bereits in 2018 entstandenen Herstellungskosten ebenfalls im Jahresabschluss 2018, aktiviert. Die Restnutzungsdauer beträgt 36 Jahre.

Sachverhalt Berichtspflicht:

Im Zuge der Beschlussvorlage 1846/17 und mit VA-Beschluss vom 23.05.2017 wurde der Auftrag für die Ertüchtigung der Brücke SZ-N 05 (Stabbogenbrücke), Industriestraße Nord (K 36) über den Salzgitter-Stichkanal an die Fa. SEH Engineering GmbH, Hannover, in Höhe von 2.228.474,52 € vergeben.

Baubeginn war am 03.09.2018. Die Freigabe der Stabbogenbrücke ist für Anfang September 2019 geplant.

Im Rahmen der derzeitigen Ertüchtigung des Stahlüberbaus wurden bislang vier zusätzliche Aufträge an die Fa. SEH erteilt:

1. Nachtrag:
"Verlängerung der ausgeschriebenen Lasche zur Trapezsteifenverstärkung".
Im Rahmen der Ausführungsplanung wurde festgestellt, dass die in der geprüften Statik vorgegebene Länge der Laschen für die Trapezsteifenverstärkung zu kurz bemessen wurden. Der Nachtrag für die erforderlichen längeren Laschen beträgt 82.815,72 € (brutto).
2. Nachtrag:
"Tägliche Kontrolle der Wasser- und Schifffahrtszeichen"
Die Kontrolle der Wasser- und Schifffahrtszeichen ist eine Genehmigungsauflage des Wasser- und Schifffahrtsamtes Braunschweig. Der daraus resultierende Nachtrag der Baufirma hat eine Auftragshöhe von 12.818,20 € (brutto).
3. Nachtrag:
"Prüfung der Hängerschlussbleche"
Aufgrund der Breite und Lage der neuen Hängerschweißnähte muss die ursprünglich geplante Ultraschallprüfung der Schweißnähte durch eine Röntgenprüfung ersetzt werden. Der Mehraufwand durch die geänderte Schweißnahtprüfung beträgt 5.493,52 € (brutto).
4. Nachtrag:
"MT (Magnetpulverprüfung) Prüfung Grundmaterial der Hänger"
Bei der Sanierung des ersten Hängerschlusses wurden zusätzliche Risse im Grundmaterial (Bleche) festgestellt. Für die Rissanierung musste hier eine zusätzliche Magnetpulverprüfung (MT-Prüfung) des Grundmaterials durchgeführt werden, um zu einem aussagekräftigen Ergebnis zu gelangen.
Der Nachtrag für die zusätzliche MT-Prüfung beträgt 7.107,35 € (brutto).

Aktuell soll ein fünfter Nachtrag an die Fa. SEH Engineering GmbH vergeben werden:

5. Nachtrag:
"Sanierung der Stöße Trapezsteifen"
Bei dem vorbereitenden Schleifen zum Anschweißen der Laschen unter den Hohltrapezsteifen (2. BA) wurden an einigen Stoßstellen der Hohltrapezsteifen Unregelmäßigkeiten in den alten Schweißnähten gefunden.
Die Kosten für die zusätzlichen Schweißnahtprüfungen und die Schweißnahtreparaturen betragen 32.582,43 € (brutto).



Die Nachträge 1 bis 5 wurden durch den Fachdienst Rechnungsprüfung vorgeprüft.

Gegen die Vergaben bestehen seitens des RPA´s keine Bedenken.

Die Kosten für die Ertüchtigungsarbeiten am Stahlüberbau werden dadurch voraussichtlich ca. 2.5 Mio € betragen.

Zusammenfassung Baukosten (brutto):

Hauptauftrag:	2.288.474,52 €
1. Nachtrag	82.815,72 €
2. Nachtrag	12.818,20 €
3. Nachtrag	5.493,52 €
4. Nachtrag	7.107,35 €
5. Nachtrag	32.582,43 €
Zwischensumme	2.429.291,74 €
Abschluss der Maßnahme in 2019	670.000,00 €
Gesamtmaßnahme	3.100.000,00 €

Da die Höhe der Gesamtnachträge nunmehr 100 T€ übersteigt, erstattet die Verwaltung hierzu Bericht.

Der Rat hat der Vorlage einstimmig zugestimmt

4.16 Ausbau der Danziger Straße in Salzgitter-Thiede; hier: Zustimmung zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt gemäß § 117 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) der Leistung von überplanmäßigen Ausgaben bei Investitionsnummer 6600495918 (Th, Danziger Straße, StrB) in Höhe von 559.000 € zu. Die Deckung ist gewährleistet durch 6600345918 (K 30, vierstreifiger Ausbau) und 6600911917 (kleinere Straßenbaumaßnahmen).

Die Bereitstellung über die überplanmäßige Auszahlung erfolgt mit dem Jahresabschluss 2018.

Begründung:

Die Kostensteigerung resultiert im Wesentlichen aus der derzeitigen preislichen Entwicklung in der gesamte Bauwirtschaft und den gestiegenen Energie- und Rohstoffkosten (vgl. Vorlage 2713/17).

Diese Kosten waren zur Zeit der Projektaufstellung nicht absehbar. Die Kalkulation im Rahmen der Projekterstellung erfolgte auf der Basis der vorliegenden Preisspiegel der erfolgten Ausschreibungen.



Hinzu kommen die gegenüber der Kostenberechnung ebenfalls erhöhten Kosten für die Entsorgung belasteter ungebundener Tragschichten.

Der Rat hat der Vorlage einstimmig zugestimmt

4.17 Umsetzung des Verpackungsgesetzes in der Stadt Salzgitter - Grundlagen für die Systemabstimmung mit den Dualen Systemen

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der in der Sitzungsvorlage aufgeführten Eckpunkte und Verhandlungsvarianten der Systemabstimmung mit den Dualen Systemen (DS) die Verhandlungen mit dem von den Systembetreibern benannten Systemvertreter zu führen und über die Ergebnisse sowie mögliche Zwischenergebnisse laufend zu berichten. Die abschließende Entscheidung über die Systemabstimmung bleibt dem Rat der Stadt Salzgitter vorbehalten.
2. Die kurz- bis mittelfristige Einführung der gelben Tonne als Sammelsystem in Salzgitter wird angestrebt, wenn die verhandelbaren vertraglichen Rahmenbedingungen für die Stadt Salzgitter hierfür wirtschaftlich vertretbar sind.
3. Die für die Erfassung, Sortierung und Verwertung von LVP, Altglas und Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) sowie die für die Nebentgelte in der Sitzungsvorlage aufgeführten Eckpunkte sind im Rahmen der Abstimmungsvereinbarung zu berücksichtigen.
4. Für den Fall, dass die Verhandlungen nicht in angemessener Zeit aufgenommen werden können bzw. sich konkret abzeichnet, dass sie nicht zum Erfolg führen werden, wird die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob für die Sammlung der Leichtverpackungen (LVP) bei privaten Haushaltungen eine Rahmenvorgabe gegenüber den Dualen Systemen gem. § 22 Verpackungsgesetz (VerpackG) zu erlassen ist.

Sachverhalt:

1. Rechtliche Ausgangssituation

a) Bisherige Situation gemäß Verpackungsverordnung

Mit der Verpackungsverordnung (VerpackV) wurde die deutsche Wirtschaft 1991 erstmals verpflichtet, Verpackungen nach Gebrauch zurückzunehmen und bei deren Entsorgung mitzuwirken. Auf der Grundlage der VerpackV wurden sogenannte Duale Systeme eingerichtet, die außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung eine flächendeckende haushaltsnahe Sammlung von Verkaufsverpackungen, wie

- Leichtverpackungen (LVP) aus Kunststoffen, Verbundstoffen, Metallen
- Altglas (z.B. Flaschen, Gläser – kein Flachglas)
- Papier, Pappe, Kartonagen (PPK, z.B. Verpackungskartons)

gewährleisten. Durch die Dualen Systeme wurde damit parallel zur kommunalen Zuständigkeit ein zweiter privatwirtschaftlicher Entsorgungsweg aufgebaut. Die Kosten des Systems werden vom Verbraucher getragen.

Nach mehreren Novellierungen der Verpackungsverordnung (VerpackV) wurde nach Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes am 01.06.2012 eine Weiterentwicklung der gesamten



Wertstoffwirtschaft durch ein umfassendes Wertstoffgesetz intensiv diskutiert. Darin enthalten war auch die Einführung einer einheitlichen Wertstofftonne ab 2015 für Verpackungen und sogenannte stoffgleichen Nichtverpackungen (stNVP) aus Kunststoffen und Metallen in einem Behälter. Der Ansatz für ein Wertstoffgesetz ist nach jahrelanger Diskussion von der Bundesregierung letztlich verworfen worden. Die unterschiedlichen Interessen der Kommunen, der Wirtschaft, des Handels und der Dualen Systeme konnten nicht miteinander vereinigt werden. Daraufhin wurde dann das Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrenntfassung von wertstoffhaltigen Abfällen als Verpackungsgesetz entwickelt.

b) Künftige Situation gemäß Verpackungsgesetz

Am 12.07.2017 wurde das Verpackungsgesetz (VerpackG) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Es wird in seinen wesentlichen Teilen am 01.01.2019 in Kraft treten und die geltende Verpackungsverordnung ablösen. Das VerpackG schafft neue Rahmenbedingungen für die Sammlung und Verwertung von Verpackungen.

Aus kommunaler Sicht gibt es folgende wichtige Änderungen:

- Die Kommunen (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger - öRE) bekommen für LVP rechtliche Möglichkeiten eingeräumt, ab dem 01.01.2019 bestimmte Maßgaben per Rahmenvorgabe (als Verwaltungsakt) einseitig festzulegen. Hierzu gehören z. B. Vorgaben zum Behältersystem und zum Leerungsrhythmus. Bis zum 31.12.2018 - gilt nach derzeitiger Auslegung des VerpackG und somit auch für die aktuelle Situation in der Stadt Salzgitter - das bisherige Konsensualprinzip, wonach sich Duale Systeme (DS) und Kommunen einigen sollen.
- Bei der Rahmenvorgabe ist aber zu beachten, dass eine solche Vorgabe geeignet sein muss, um eine möglichst effektive und umweltverträgliche Erfassung der Abfälle aus privaten Haushalten sicherzustellen, und dass deren Befolgung den Systemen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz nicht technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Die Rahmenvorgabe darf nicht über den Entsorgungsstandard hinausgehen, welchen der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger der in seiner Verantwortung durchzuführenden Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle aus privaten Haushalten zugrunde legt.
- Da es sich bei der Rahmenvorgabe um einen Verwaltungsakt handelt, der jedem einzelnen Systembetreiber zuzustellen ist, stehen auch jedem einzelnen Systembetreiber Rechtsbehelfe wie Widerspruch und Klage zur Verfügung, die das Inkrafttreten der Vorgabe auf mehrere Jahre hinauszögern können. Von daher sollte einer Einigung auf Basis von Verhandlungen Vorrang eingeräumt werden.
- In die neue Abstimmungsvereinbarung sind auch die Regelungen zur PPK-Sammlung aufzunehmen. Die Mitbenutzung der PPK-Erfassungssysteme des öRE gegen ein angemessenes Entgelt kann verlangt werden. Für PPK besteht dann ein „körperlicher Herausgabeanspruch“ für den Verpackungsanteil, wenn man sich zwischen DS und öRE nicht über eine gemeinsame Verwertung einigen kann. Ob und inwieweit die DS dies tatsächlich einfordern bleibt abzuwarten
- Alle Vereinbarungen zur Sammlung (außer Regelungen zu den Nebenentgelten) sollen in einer Abstimmungsvereinbarung abgebildet werden. Das VerpackG bestimmt, dass alle zugelassenen Systeme nur einen gemeinsamen Vertreter zu benennen haben, der mit der Stadt Salzgitter die Verhandlungen führt. Für Salzgitter wurde im September 2018 die Duales System Deutschland GmbH (DSD GmbH) als Verhandlungsführer ausgelöst.



- Gemäß VerpackG haben die öRE auch künftig Anspruch auf Kostenerstattung für Abfallberatung und Unterhaltung der Containerstandorte. Der einseitige Kostenerstattungsanspruch ist unabhängig von der Abstimmungsvereinbarung und kann wie bisher durch eine Nebenentgeltvereinbarung vereinbart werden. Die Mitbenutzungs- und Nebenentgelte sind von den Kommunen nach gebührenrechtlichen Grundsätzen zu ermitteln.

2. Rahmenbedingungen in der Stadt Salzgitter

a) Bisherige Abstimmungsvereinbarung / Systembeschreibung

Derzeit sind für die einzelner Fraktionen folgende Vorgaben vereinbart:

LVP:

Die Leichtverpackungen werden mittels eines „Gelben-Sack-Systems“ beim Privathaushalt erfasst und 14-täglich abgeholt. Bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als ca. 20 Personen sind nach Vereinbarung gelbe Tonnen (1.100 l MGB) bereitzustellen. Für die beauftragte Sammlung 2017 – 2019 wurden rd. 500 Behälter berücksichtigt. Ferner sind ca. 350 Behälter bei Anfallstellen des Freizeitbereiches berücksichtigt.

Altglas:

Die Sammlung erfolgt im Bringsystem mittels Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas. Die Leerung der Container erfolgt bedarfsweise, mindestens 1x wöchentlich.

PPK:

Die Sammlung von Altpapier erfolgt in der Stadt Salzgitter durch die Sammelsysteme Papiertonne (freiwillig) oder im Bringsystem mittels Depotcontainer. Das kommunale Papier wird vom SRB über die EZS GmbH vermarktet. Die Sammlung und Verwertung der PPK-Verpackungen ist zurzeit nicht im Rahmen der Abstimmungsvereinbarung geregelt, sondern in den jeweiligen Dienstleistungsverträgen mit den DS. Für die Miterfassung der PPK-Verpackungen erhält der SRB zurzeit ein Mitbenutzungsentgelt.

b) Verhandlungspositionen für die zukünftige Abstimmungsvereinbarung / Systembeschreibung

Die zentrale Vorschrift für die Zusammenarbeit zwischen öRE und den Betreibern Dualer Systeme ist § 22 VerpackG, der das Abstimmungsverhältnis gegenüber dem bisherigen § 6 Abs. 4 VerpackV wesentlich umfangreicher und in weiten Teilen anders regelt. Grundsätzlich geht auch § 22 davon aus, dass die Abstimmung einvernehmlich und kooperativ zwischen den Beteiligten erfolgt. Die Abstimmungspartner stehen sich bei der Abstimmung der Erfassungssysteme für LVP, PPK und Glas auf gleicher Stufe gegenüber.

Gemäß der Übergangsregelung zum Verpackungsgesetz gilt die bisherige Abstimmungsvereinbarung bis 31.12.2019 fort (Zeitraum der ausgeschriebenen Sammlung von LVP und Glas).

Für die Abstimmungsverhandlungen haben die Systembetreiber, anders als bei der Rahmenvorgabe, einen „gemeinsamen Vertreter“ zu benennen, der im Falle einer Einigung die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Systeme einholen muss. Als „gemeinsamer Vertreter“ für Salzgitter wurde im September die Duales System Deutschland GmbH ausgewählt.

Aus Sicht der Verwaltung sollten bei den anstehenden Verhandlungen für die neue Abstimmungsvereinbarung folgende Eckpunkte einfließen:

LVP

Die Frage der zukünftigen Ausgestaltung der Sammlung der Leichtverpackungen ist wesentlich von der Frage „gelbe Tonne oder gelber Sack“ geprägt.

Grundsätzlich sind aus Sicht der Verwaltung vier Verhandlungsoptionen möglich:

1. Beibehaltung des derzeitigen Systems mit gelbem Sack und Gestellung von rd. 850 gelben Tonnen mit 1.100 l Volumen.
2. Ablösung des gelben Sacks und Einführung einer gelben Tonne für alle Haushalte mit den Größen 240 l und 1.100 l bei einem Sammelrhythmus von 2- oder 4-wöchentlich.
3. Einführung einer gelben Tonne für alle Haushalte mit den Größen 240 l und 1.100 l bei einem Sammelrhythmus von 2- oder 4-wöchentlich. Beibehaltung des gelben Sacks für die Bereiche, in denen der Einsatz einer gelben Tonne aus Platz- oder sonstigen Gründen ausscheidet bzw. nicht praktikabel ist.
4. Einführung einer gelben Tonne mit Erweiterung um die Sammlung stoffgleicher Nichtverpackungen in Form einer sog. „Wertstofftonne“.

Zur Beurteilung der Beibehaltung des bestehenden Systems oder der Einführung eines neuen Sammelsystems sind die Vor- und Nachteile der gelben Tonne und des gelben Sacks zu betrachten.

Vorteile/Nachteile Sacksystem (gelber Sack):

- Höhere Wertstoffqualität mit geringerem Störstoffanteil (Fehlwürfe, wie z.B. Restabfall), aber geringere Erfassungsmenge
- Gute Sammelleistung innerhalb der Sammeltouren
- Geringerer Standplatzbedarf
- Einfacheres Handling (Keller, Gewicht)
- Flexibles System im Hinblick auf Mehrmengen bzw. Mengenschwankungen (z.B. bei Feiertagen)
- Nachteil geringer Stabilität der Sammelsäcke kann durch verstärkte Säcke gelöst werden

Vorteile/Nachteile Behältersystem (gelbe Tonne):

- Geringere Beeinträchtigung der Stadtsauberkeit (keine Verwehungen, keine Zerstörung durch Tiere, saubere Standplätze)
- Keine Zweckentfremdung (Sammlung von Altkleidern, Laub usw.) wie bei Säcken, aber stärkere Fehlbefüllungen zu erwarten
- Kein Herauslegen gelber Säcke vor den Abfuhrterminen, keine Sammelstellen, die bereits direkt nach der Abfuhr wieder mit gelben Säcken belegt werden
- Bei Wind und Sturm keine umherfliegenden gelben Säcke im Stadtgebiet. Weniger Verschmutzung durch umherfliegende Verpackungsmaterialien, Verbesserung des Stadtbildes
- Evtl. Platzprobleme bei einer weiteren Abfalltonne neben Rest-, Bio- und Papiertonne (insbesondere im Innenstadtbereich)



- Gelbe Tonne ist nicht transparent, so dass Fehlwürfe (insbesondere Restmüll) nicht mehr per Sichtkontakt identifiziert werden können

Die Ausführungen zeigen die Vor- und Nachteile beider Sammelsysteme. Vor- und Nachteile einer Wertstofftonne werden hier nicht weiter analysiert.

Es ist davon auszugehen, dass der Wechsel hin zu einer gelben Tonne von einem großen Teil der Einwohner positiv gesehen wird und sich die Kundenzufriedenheit dadurch erhöht und insgesamt die Abfuhr als besserer Service wahrgenommen wird. Ein anderer Teil wird allerdings aufgrund der Standplatzproblematik (siehe unten) einer gelben Tonne eher ablehnend gegenüberstehen.

Eine in 2014 durchgeführte Kundenzufriedenheitsanalyse des SRB hat gezeigt, dass 79 % der Befragten mit dem gelben Sack zufrieden waren. Kritisch wurden von 8 % der Befragten u.a. die Verteilung und die Anzahl der gelben Säcke gesehen.

Mit einer im Gegensatz zum gelben Sack nicht mehr transparenten Tonne steigt die Gefahr von Fehlbefüllungen, insbesondere durch Rest- und Bioabfall, weil diese Abfallarten normalerweise nur kostenpflichtig entsorgt werden. Aus anderen Kommunen wird berichtet, dass der Anteil der Störstoffe bei der Umstellung auf gelbe Tonnen sich nahezu verdoppelt hat.

Letztlich haben die Einführungen neuer haushaltsnaher Behältersammelsysteme in der Vergangenheit – Biotonne und blaue Papiertonne – gezeigt, dass viele Haushalte eine weitere Tonne neben der Restabfalltonne aus unterschiedlichen Gründen kritisch sehen. Ein wichtiges Gegenargument im Hinblick auf weitere Behälter sind vorrangig Platzprobleme.

So stellt sich die Anzahl der aufgestellten Behälter (für Haushalte) am 01.08.2018 wie folgt dar:

- Restabfall 25.688
- Bioabfall 15.238
- Papier 8.867

Inzwischen gibt es in Salzgitter, insbesondere bei der Mehrgeschossbebauung, einen hohen Versorgungsgrad mit Müllschleusen. D.h. die gebührenpflichtigen Behälter für Rest- und Bioabfall sind verschlossen in der Schleuse. Die nicht kostenpflichtigen Altpapierentonnen und evtl. eingeführte gelbe Tonnen sind für alle Abfallerzeuger frei zugänglich, was den Missbrauch bzw. die Fehlbefüllungen anwachsen lässt, um sich Abfallgebühren zu sparen.

Anhand der vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass sowohl gelbe Tonne als auch gelber Sack Vor- und Nachteile aufweisen. Die Entscheidung für ein bestimmtes Sammelsystem hängt stark von den Präferenzen des Nutzers bzw. Betrachters ab. Die Verwaltung geht davon aus, dass der größte Teil der Einwohner Salzgitters aufgrund der o.g. Nachteile des gelben Sacks die Einführung einer gelben Tonne befürwortet. Vorbehaltlich der politischen Zustimmung wird die Verwaltung die Verhandlungen mit der DSD GmbH mit der Zielsetzung der zeitnahen Einführung einer gelben Tonne aufnehmen.

In diesem Zusammenhang sind auch die Verhandlungsansätze in anderen niedersächsischen Kommunen interessant. Der SRB beteiligt sich regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch niedersächsischer Abfallbetriebe. Eine aktuelle Abfrage zeigt, dass in den Kommunen, in denen bisher auch der gelbe Sack als Sammelsystem dient, ca. 40 % zur Einführung der gelben Tonne tendieren, weitere 40 % beim gelben Sack als Sammelsystem bleiben wollen und die restlichen 20 % derzeit noch unentschieden sind und die weiteren Verhandlungen abwarten wollen.



Vor dem Hintergrund, dass die Systembeschreibung, die unverzichtbare Grundlage für die nächste Ausschreibungsperiode 2020 – 2022 ist, bereits im März/April 2019 endverhandelt feststehen muss, damit die Ausschreibung der Leistungen durch die Dualen Systeme vorgenommen werden kann, ist die Zeitspanne für Verhandlungen sehr kurz.

Die durch das VerpackungsG aufgeworfenen und zu klärenden Fragestellungen und Punkte, die bis zum Inkrafttreten 01.01.2019 geklärt sein müssen, befinden sich zum Teil immer noch in Verhandlung zwischen Dualen Systemen und kommunalen Spitzenverbänden. Die ganze Angelegenheit ist also auch durch ein insgesamt enges Zeitfenster erschwert.

Im Verhandlungsprozess 2018/19 kann mit den Dualen Systemen ausgelotet werden, unter welchen Rahmenbedingungen eine gelbe Tonne in Salzgitter eingeführt werden kann. In 2019 könnte dann auch geklärt werden, welche Erfolgsaussichten eine Rahmenvorgabe nach § 22 VerpackG haben könnte.

Ob ein kombiniertes flächendeckendes Sammelsystem, wie in Verhandlungsvariante 3 skizziert, mit einem Wahlrecht aus Behälter und Wertstoffsack (gelber Sack) umsetzbar ist, müssen die kommenden Verhandlungen zeigen. Dies wäre nach Einschätzung der Verwaltung rechtlich aber kaum als Rahmenvorgabe durchsetzbar.

Aus dem in Verhandlungsvariante 4 aufgezeigten Sammelsystem Wertstofftonne ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand mögliche Kostenverteilungen zu Lasten des SRB, die sich auf die Gebührenhöhe auswirken werden und derzeit nicht hinreichend abgeschätzt werden können.

Es wird davon ausgegangen, dass bereits jetzt viele stoffgleiche Nichtverpackungen im gelben Sack entsorgt werden, weil auch ohne grünen Punkt den Einwohnern die Entsorgung im gelben Sack richtig erscheint. Aus diesem Grund bietet eine Wertstofftonne momentan nach Einschätzung des SRB keine abfallwirtschaftlichen Vorteile und soll bis auf weiteres nicht weiterverfolgt werden.

Glas

Für den Bereich Altglas soll das bestehende 3-farbgelbes Sammelsystem beibehalten werden. Das bestehende Sammelsystem hat sich in Salzgitter bewährt. Im Verhandlungsverfahren ist auf den Einsatz lärmärmer Depotcontainer hinzuwirken.

PPK

Hier sind keine Änderungen an dem derzeitigen Erfassungssystem vorgesehen. Die Kombination aus Blauer Tonne und Depotcontainer ist akzeptiert. Der vierwöchentliche Abfuhrhythmus der haushaltsnahen Blauen Tonne stellt einen guten Kompromiss zwischen Service und Kosteneffizienz dar. Bei anfallenden Mehrmengen stehen den Einwohnern weiterhin die Depotcontainer zur Verfügung.

Von den DS sollte mit erster Priorität der Mitbenutzungsanspruch des kommunalen Systems verlangt werden um wie bisher eine gemeinsame Verwertung vorzunehmen. Eine körperliche Herausgabe sollte vermieden und eine angemessene Kostenerstattungs- und Erlösbeteiligungsregelung mit den DS angestrebt werden.

Grundlage für die Kostenerstattungsrechnung sind die gebührenrechtlichen gesetzlichen Vorgaben, welche auch für die sonstigen Gebühren- bzw. Entgeltberechnungen angewandt werden müssen.



Stellung des SRB als beauftragter Sammler der Dualen Systeme

Die bisherigen Ausführungen in dieser Vorlage haben ausschließlich die Sichtweisen und Positionen der Stadt Salzgitter als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger aufgezeigt. Im Rahmen eines steuerpflichtigen Betriebes gewerblicher Art hat sich der SRB erstmals im Jahr 2000 den Sammelauftrag für Leichtverpackungen der Dualen Systeme im Rahmen einer Ausschreibung im Wettbewerb gesichert. Danach bekam der SRB für die immer für drei Jahre ausgeschriebenen Leistungsverträge stets erneut den Zuschlag. Der aktuelle Vertrag läuft noch bis 31.12.2019. Der SRB verfügt für diese Aufgabenstellung über langjährige Erfahrung und hat durch die Sammlung aller wesentlichen Abfallfraktionen in Salzgitter auch genügend Steuerungsmöglichkeiten diese Leistungen betriebswirtschaftlich optimal zu erbringen.

Bei einer Systemänderung hin zu einer gelben Tonne müsste der SRB, um ein wettbewerbsfähiges Angebot abzugeben, die für die Vertragserfüllung benötigte Anzahl an gelben Tonnen beschaffen. Betrachtet man die weiter vorne bereits dargestellte Anzahl an Restabfalltonnen als Richtgröße, dann ist davon auszugehen, dass der SRB rd. 25.000 gelbe Abfallbehälter verschiedener Größen anschaffen muss, wenn die Einsammlung über gelbe Tonne erfolgen soll.

Problematisch ist, dass davon auszugehen ist, dass bundesweit eine Vielzahl von Kommunen eine Systemumstellung hin zu gelber Tonne oder Wertstofftonne vollziehen wird. Dies bedeutet für die Beschaffung der erforderlichen Behälter einen immensen Auftrags- und Produktionsdruck auf die Behälterhersteller, die evtl. kurzfristig auftretenden hohen Bedarf decken müssen. Es wird möglicherweise zu Lieferengpässen kommen und die kurzfristige Beschaffung einer zur Vertragserfüllung ausreichenden Anzahl an Behältern ist mit Risiken behaftet. Es wird nach heutigen Preisen mit einer Investitionssumme von ca. 900 T€ gerechnet.

Ein weiteres großes Problem ist die kurze Laufzeit der ausgeschriebenen Sammelaufträge von nur drei Jahren. In dieser Zeitspanne kann die Investition in die Behälter nicht erwirtschaftet werden. Das Einkalkulieren der Abschreibungen für die Laufzeit von drei Jahren würde den Sammelpreis derart erhöhen, dass kein wettbewerbsfähiges Angebot abgegeben werden kann. Die normale Abschreibung für Sammelbehälter liegt bei 8-10 Jahren.

Um ein wettbewerbsfähiges Angebot zu machen, könnte der SRB nur anteilig die Abschreibungen berücksichtigen. Aufgrund der getätigten Investitionen und zur vollständigen Refinanzierung müsste dann zwingend der Auftrag über mehrere Ausschreibungszeiträume im Wettbewerb gewonnen werden. Ob das möglich sein wird, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht sicher prognostiziert werden. Verliert der SRB den Auftrag an die Konkurrenz, wären die Behälterinvestitionen nicht zu refinanzieren.

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Risiken könnte sich der SRB bei Einführung der gelben Tonne an kommenden Ausschreibungen nicht mehr beteiligen und müsste den Markt der Privatwirtschaft überlassen. Dieses wird nach den Erfahrungen der Vergangenheit eher zu einer schlechteren Dienstleistung für die Einwohner Salzgitters führen. Im SRB würden zudem sechs Arbeitsplätze entfallen. Selbstverständlich kann das Szenario des Verlustes des Sammelauftrages auch für den gelben Sack angenommen werden, nur in diesem Fall wären keine größeren Investitionen gefährdet.

Die Darstellung zeigt, dass die Frage des zukünftigen Sammelsystems in Salzgitter eng verknüpft ist mit der Position des SRB als beauftragter Sammler der Dualen Systeme. Hohe Investitionsrisiken aufgrund der Einführung einer gelben Tonne kann der SRB als kommunales Unternehmen nicht eingehen und würde sich dann an zukünftigen Ausschreibungen nicht mehr beteiligen.



In den Verhandlungen mit der DSD GmbH soll geklärt werden, ob die Gestellung der gelben Tonnen und die Einsammlung derselben auch in zwei getrennten Losen ausgeschrieben werden können. Dies würde dann die Situation für den SRB vereinfachen und es wäre möglich bei zukünftigen Ausschreibungen nur für die Einsammlung der Tonnen ein Angebot abzugeben.

4.17.3 **Ergänzungsvorlage** **Umsetzung des Verpackungsgesetzes in der Stadt Salzgitter** **– Grundlagen für die Systemabstimmung mit den Dualen Systemen**

Beschlussvorschlag:

Die Ziffer 2 des Beschlussvorschlags der Vorlage 2415/17 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„2. Für die Sammlung der Leichtverpackungen (LVP) wird folgendes Verfahren festgelegt:

- a) Für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2022 erfolgt die Sammlung der Leichtverpackungen gemäß der als Anlage beigefügten Systembeschreibung.
- b) Die Verwaltung wird dahingehend weiterverhandeln, dass zum 01.01.2023 in Salzgitter die gelbe Tonne flächendeckend eingeführt wird.“

Begründung:

Es haben zwischenzeitlich zwei Gespräche mit dem gemeinsamen Vertreter der dualen Systeme stattgefunden.

Im Ergebnis steht fest, dass konsensual die Umstellung auf eine flächendeckende Sammlung der Leichtverpackungen mittels gelber Tonnen für den Zeitraum 2020 bis 2022 nicht erreicht werden kann.

Auch vor dem Hintergrund, dass die Sammlung der Verpackungen bereits im April 2019 ausgeschrieben wird, ist der Erlass einer Rahmenvorgabe für den Zeitraum 2020 bis 2022 aus Sicht der Verwaltung nicht zielführend.

Soweit der Verwaltung bekannt ist, wurden bisher gegen von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern erlassene Rahmenvorgaben Rechtsmittel eingelegt, dies wäre auch für Salzgitter zu erwarten.

Da die Anordnung der sofortigen Vollziehung bei Wechsel eines etablierten Systems nur geringe Aussicht auf Erfolg hätte, würde die Umstellung auf Tonnen dann erst nach Abschluss des (evtl. mehrjährigen) Rechtsmittelverfahrens erfolgen.

Unter der Voraussetzung, dass bis 2022 die ausgeschriebene Sammlung nicht durch eine Rahmenvorgabe geändert wird, konnten in den Verhandlungen aber wesentliche Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Sammelsystem erzielt werden:

1. Erhöhung der Mindeststärke für die gelben Säcke:

- Erhöhung von 22 µm (Mikrometer) auf 25 µm bei Säcken aus LDPE-Folie
- Erhöhung von 15 µm (Mikrometer) auf 19 µm bei Säcken aus HDPE-Folie

2. Erhöhung der Anzahl der gelben Tonnen mit einem Volumen von 770 und 1.100 Liter Volumen

- Alle Haushalte, die für die Sammlung der Restabfälle einen Abfallbehälter mit einem Volumen ab 660 Liter benutzen (ca. 1.300 Großbehälter), können sich entsprechende



gelbe Tonnen (770 oder 1.100 Liter) aufstellen lassen.

Es besteht die berechnete Hoffnung, dass durch stärkere gelbe Säcke die Vermüllung durch aufgerissene gelbe Säcke reduziert wird. Es ist allerdings nicht zu erwarten, dass bei Fremdeinwirkungen, z. B. durch Tiere, dieser Effekt eintritt.

Ein wesentlicher Kritikpunkt am gelben Sack wird aber trotzdem minimiert.

Durch die Neuregelung zu den gelben Tonnen wird die Anzahl derer, die Anspruch auf eine gelbe Tonne haben, erhöht. Die Verwaltung erhofft sich dadurch eine Reduzierung der großen Ansammlungen von gelben Säcken bei der Mehrgeschossbebauung.

Die Schwierigkeit für die öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger, ein Sammelsystem von (gelben) Säcken auf Tonnen zu verhandeln, hängt mit den damit verbundenen Kosten zusammen. Das von den Systemen für die im Wettbewerb zu vergebene Sammelleistung zu entrichtende Entgelt ist bei einem Tonnensystem höher als bei einem Sacksystem.

Die dualen Systeme bestimmen für die jeweiligen Sammelgebiete einen sogenannten Ausschreibungsführer, der aktuell zugleich auch der Verhandlungsführer für die Systemfestlegung ist.

Mit der organisatorischen Verantwortung geht auch die sog. „Hauptkostenverantwortung“ einher: Der Ausschreibungsführer trägt mindestens 50% der Erfassungskosten im betreffenden Gebiet.

Hier verbirgt sich letztendlich auch eine Forderung des Bundeskartellamtes, dass auf diese Weise der Ausschreibungs- und Verhandlungsführer ein Eigeninteresse an einem wirksamen Bieterwettbewerb bzw. an einer effizienteren Ausgestaltung des Erfassungssystems hat.

Es gibt derzeit aber eine Anfrage an das Bundeskartellamt durch ein duales System, ob die oben beschriebene Hauptkostenverantwortung bei einem Systemwechsel zu einem im Ergebnis teureren System entfallen kann. Ein positiver Entscheid des Kartellamtes würde die Verhandlungen vermutlich erleichtern.

Es ist aber schon jetzt darauf hinzuweisen, dass ein System mit freier Auswahl, ob Sack oder Tonne genutzt werden soll, sich mit großer Wahrscheinlichkeit weder auf dem Verhandlungsweg noch als Rahmenvorgabe (Verwaltungsakt) durchsetzen lässt.

Sollte sich bis Ende 2020 abzeichnen, dass die Einführung einer gelben Tonne auf dem Verhandlungsweg nicht zu realisieren ist, wäre ggf. eine Rahmenvorgabe zu erlassen (siehe Ziffer 4 des Beschlussvorschlags der Vorlage 2415/17).

Da diese jedoch mindestens 1 Jahr vor Wirksamwerden den Systemen bekannt gegeben werden soll, (nach Durchführung der Anhörung der Systeme) ist der frühzeitige Erlass notwendig. Vor diesem Hintergrund kann Ziffer 4 des Beschlussvorschlags der Vorlage 2415/17 bestehen bleiben.

Die endgültige Festlegung des Sammelsystems ab 2023, sei es auf Basis der bis Ende 2020 erzielten Verhandlungsergebnisse oder durch Erlass einer Rahmenvorgabe, bleibt einer Entscheidung des Rates der Stadt Salzgitter vorbehalten.

Der Rat hat der Vorlage mit der Ergänzungsvorlage mit 38 Ja und 4 Nein zugestimmt



Zu dieser Vorlage gab es die 3 folgenden Änderungsanträge, die alle mit großer Mehrheit abgelehnt wurden:

FDP-Ratsfraktion: Umsetzung des Verpackungsgesetzes in der Stadt Salzgitter - Grundlagen für die Systemabstimmung mit den Dualen Systemen, Vorlage 2415/17

Beschlussvorschlag:

Der Absatz 2 der Vorlage 2415/17 wird um folgenden Text ergänzt:

Hierbei soll auch verhandelt werden, ob den Verbrauchern ein Wahlrecht dahingehend eingeräumt werden kann, dass sowohl die gelbe Tonne als auch das „Gelbe-Sack-System“ genutzt werden können und die Nutzung der gelben Tonne nicht alternativlos gestellt wird

Antrag 2615/17 der M.B.S.-Ratsfraktion i.S. Änderungsantrag zur BV 2415/17-1 Umsetzung des Verpackungsgesetzes in der Stadt Salzgitter - Grundlagen für die Systemabstimmung mit den dualen Systemen

Der Absatz 2 der Beschlussvorlage 2415/17 wird ersatzlos gestrichen, mit dem Ziel, dass der gelbe Sack weiter als Sammeleinheit erhalten bleibt und keine gelbe Tonne als Sammelsystem eingeführt wird.

Antrag 2786/17 der M.B.S.-Ratsfraktion i.S. Änderungsantrag zur BV 2415/17-1 Umsetzung des Verpackungsgesetzes in der Stadt Salzgitter - Grundlagen für die Systemabstimmung mit den dualen Systemen

Beschlussvorschlag:

Der letzte Absatz des Beschlussvorschlages ist zu streichen.

~~(Satz: Die Verwaltung wird dahingehend weiterverhandeln, dass zum 01.01.2023 in Salzgitter die gelbe Tonne flächendeckend eingeführt wird.)~~

Die Versorgung soll weiter mit dem "gelben Sack" durchgeführt werden.

Begründung:

Der städtische Reinigungsbetrieb (SRB) möge prüfen, ob nicht Sammelstellen z.B. an jedem dritten bis vierten Laternenmasten in Form von Aufhänge Vorrichtungen anzubringen sind. So vermeidet man das gelbe Säcke durch Windeinwirkungen umhergeweht werden, ebenso wird der Übergriff durch Nager erschwert. Außerdem würde diese Einrichtung eine Arbeitserleichterung für die SRB Mitarbeiter bedeuten.

Begründung:

Die flächendeckende Einführung der gelben Tonne würde die Bürger mit zusätzlichen Kosten belasten.

- a. Rund 900.000 € für die Anschaffung der gelben Tonnen
- b. Drei zusätzliche Mitarbeiter für die mehr zu verrichtende Arbeit bei der Abholung



c. Anschaffung eines zusätzlichen Entsorgungsfahrzeuges (ca. 400.000 € für den höheren Entsorgungsaufwand durch Einführung der gelben Tonne.

4.18 Bäder, Sport und Freizeit Salzgitter GmbH; Ausnahmeregelung Sportförderung 2019

Beschlussvorschlag:

Der Vertreter der Stadt Salzgitter in der Gesellschafterversammlung der Bäder, Sport und Freizeit Salzgitter GmbH (BSF) wird angewiesen, wie folgt zu stimmen; ein schriftliches Beschlussverfahren wird alternativ zugelassen:

Der TSV Salzgitter erhält für die Dachsanierung der Kegelbahn einen Zuschuss in Höhe von 14.070 € aus den Sportfördermitteln der Stadt Salzgitter für Investitionen und Generalinstandsetzungen.

Der Vertreter der Stadt Salzgitter in der Gesellschafterversammlung der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH Salzgitter (VVS) wird angewiesen, den Vertreter der VVS in der Gesellschaftsversammlung der BSF anzuweisen, gemäß des zuvor aufgeführten Beschlusspunktes zu stimmen; ein schriftliches Beschlussverfahren wird alternativ zugelassen.

Sachverhalt:

Die Stadt Salzgitter und der Kreissportbund Salzgitter (KSB) haben zur Sportförderung eine vertragliche Vereinbarung getroffen.

Die Stadt gewährt dem KSB und seinen Vereinen mit Sitz in Salzgitter über die BSF jährlich Zuschüsse in Höhe von 525.000 Euro, die für folgende Zwecke bestimmt sind:

1. Zuschüsse an Sportvereine für die laufende Unterhaltung und den Betrieb vereinseigener Sportanlagen in Höhe von 100 % der in der jeweils gültigen Fassung der Sportförderrichtlinien (SFRL) vorgesehenen Beträge
2. Zuschuss für Miet- und Personalkosten der KSB-Geschäftsstelle in Höhe von 100 % der in den SFRL vorgesehenen Beträge
3. Zuschüsse an Sportvereine für Generalinstandsetzungen vereinseigener Sportanlagen
4. Zuschüsse an Sportvereine für den Bau und die Erweiterung von Sportanlagen (Investitionen)
5. Zuschüsse an Sportvereine für den Sportbetrieb
6. Gleichstellung Schwimmvereine

Die Höhe der Zuwendungen nach den Ziffern 1 und 2 ergibt sich aus den jeweiligen Einzelverträgen. Für die Zuwendungen nach den Ziffern 3 und 4 stellen die Sportvereine Förderanträge. Über diese entscheidet der Aufsichtsrat der Bäder, Sport und Freizeit Salzgitter GmbH auf Grundlage der vom Rat der Stadt Salzgitter beschlossenen Sportförderrichtlinien (SFRL) vom 25.06.2008.



Gemäß Ziffer 5.6 der SFRL werden Fördermittel nicht bewilligt, wenn vor der Bewilligung mit der Baumaßnahme begonnen wurde, ohne dass eine schriftliche Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn oder eine Bedarfsanerkennung vorlag.

Der TSV Salzgitter hat für die notwendige Dachsanierung der Kegelbahn im Jahr 2017 einen Antrag beim Konrad Fonds gestellt und einen Zuschuss bewilligt bekommen. Bei Baubeginn stellte sich heraus, dass die Maßnahme nicht wie geplant durchgeführt werden konnte. Es reichte nicht aus, das Dach neu zu decken, sondern es musste mit Unterbau komplett erneuert werden. Dabei stellte sich auch noch heraus, dass in dem Gebäude Asbest verbaut worden ist und dieses durch eine Spezialfirma aufgenommen und entsorgt werden musste. Da das Dach zu dem Zeitpunkt bereits geöffnet war, musste die Maßnahme zum Schutz des Gebäudes beendet werden, ohne dass der Verein auf die Erteilung einer Bedarfsanerkennung warten konnte. Die Kosten für die Maßnahme haben sich von ursprünglich geplanten ca. 32.000 € auf nunmehr 65.019 € erhöht. Der Verein hat daher eine nachträgliche Bezuschussung der Maßnahme bei der BSF beantragt. Die Gesamtmaßnahme wäre somit durch einen Zuschuss des Konrad Fonds i.H.v. 35.953 €, einem Eigenanteil i.H.v. 14.996 € und den Sportfördermitteln der Stadt Salzgitter i.H.v. 14.070 € finanziert.

Der Verein konnte die versteckten Mängel im Vorfeld nicht erkennen und daher auch keinen Zuschussantrag nach den SFRL stellen. Die Richtlinien (Ziffer 5.6) lassen eine Zuwendung nicht zu, wenn bereits mit der Baumaßnahme begonnen wurde. In dieser besonderen Situation, die der Verein nicht zu verschulden hat, wird vorgeschlagen, den Zuschuss abweichend von der Ziffer 5.6 der SFRL zu bewilligen, obwohl die Maßnahme ohne Bedarfsanerkennung bereits abgeschlossen worden ist.

Der Aufsichtsrat der BSF entscheidet über derartige Sportförderungen in nichtöffentlichen Sitzungen. In diesem besonderen Einzelfall konnte der Aufsichtsrat aufgrund einer fehlenden Regelung in den SFRL allerdings keine Entscheidung über die Auszahlung treffen. Da der Rat der Stadt Salzgitter die SFRL beschließt, soll in diesem Falle auch der Rat über diese Ausnahme entscheiden. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 27.02.2019 den Gesellschafterinnen deshalb empfohlen den o.g. Beschluss zu fassen.

Die Verwaltung befürwortet aufgrund der vorherigen Ausführungen für diesen Ausnahmefall das vorgeschlagene Vorgehen.

Die Zuschusszahlung an den TSV Salzgitter in Höhe von 14.070 € soll aus den Sportfördermitteln 2019 (beschlossener Haushaltsansatz insgesamt 525 T€; davon gemäß Angaben der BSF ca. 100 T€ für Sportstättenbaumaßnahmen im Rahmen von Generalinstandsetzungen und Investitionen wie in diesem Fall) finanziert werden. Die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung (siehe § 116 NKomVG) finden bis zum Vorliegen der Haushaltsgenehmigung für 2019 entsprechende Anwendung

Der Rat hat der Vorlage einstimmig zugestimmt



4.19 Feststellung eines Mitglieds für die Kinderkommission in der 17. Ratsperiode

Beschlussvorschlag:

Für die Kinderkommission der Stadt Salzgitter wird folgendes Mitglied entsprechend § 2 Absatz 1 der Satzung über die Kinderkommission der Stadt Salzgitter in Verbindung mit § 71 Absatz 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und entsprechender Anwendung des § 71 Absätze 1, 2, 3 und 5 NKomVG festgestellt

Mitglieder sind:	Stellvertreter/innen für die Mitglieder sind:	Institution / Träger:
(8) Dinc, Dincer Am Salgenteich 19 38259 Salzgitter	(8) Streckfuß, Elke Friedrich-Ebert-Straße 6A, 38259 Salzgitter	SPD-Ratsfraktion

Quelle: Tabellenauszug aus der Beschlussvorlage 0148/17

Begründung:

Die SPD-Ratsfraktion hat mit Schreiben vom 26.02.2019 ihren Besetzungsvorschlag für die Kinderkommission geändert. Sie benennt Ratsherrn Dincer Dinc als Nachfolger für den ehemaligen Ratsherrn Bastian Brylla, welcher sein Ratsmandat zum 31.07.2018 niedergelegt hat.

Im Übrigen richtet sich das Auswahlverfahren nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in Verbindung mit §§ 71, 73 NKomVG.

Die Verwaltung empfiehlt, die genannte Person als Mitglied für die Kinderkommission der Stadt Salzgitter festzustellen. Die Pflichtenbelehrung erfolgt dann gemäß § 43 NKomVG.

Der Rat hat der Vorlage einstimmig zugestimmt

5 Anträge der Fraktionen

5.1 Antrag der FDP-Ratsfraktion i. S. Bestattungen im Rahmen der kommunalen Pflichtbestattung; hier Gedenkfeier für die Verstorbenen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, ein Konzept für eine jährliche Gedenkfeier für Verstorbene, welche im Rahmen der kommunalen Pflichtbestattung in Salzgitter bestattet wurden, zu erarbeiten.

Begründung:



Der Fachdienst BürgerService und Ordnung kümmert sich u. a. um die Bestattung der verstorbenen Menschen, welche ohne direkte Angehörige sind oder deren Angehörige aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage sind, ihrer Bestattungspflicht nachzukommen.

Gedenkfeiern für Verstorbene, welche in dieser Art bestattet werden, gibt es in vielen anderen Kommunen, so z. B. in Aachen.

Einmal im Jahr findet in Zusammenarbeit mit der evangelischen und katholischen Kirche die Gedenkfeier auf einem Friedhof statt. Als Veranstaltungsort wäre auch eine Kirche (abwechselnd in einer evangelischen und katholischen Kirche - Ökumene) denkbar. Die Feier steht unter der Schirmherrschaft des Oberbürgermeisters. Ergänzend wird in der Wochenendausgabe der Tageszeitung eine Traueranzeige mit den Namen aller Verstorbenen veröffentlicht (in Aachen übernimmt die Druckkosten die Zeitung). So können auch Hinterbliebene und frühere Freunde oder Bekannte auf die Gedenkfeier aufmerksam gemacht werden, die unter Umständen bislang noch nichts von dem Tod dieses Menschen erfahren haben.

Solch eine Gedenkfeier steht auch in Einklang mit der Vorlage 0622/16, nach der verhindert werden soll, dass ein Mensch, der sein Leben oder einen Teil davon in Salzgitter verbracht und diese Stadt als seine Heimat verstanden hat, nicht vergessen werden soll.

Der Rat hat den Antrag mit großer Mehrheit beschlossen.

5.2.1 Änderungsantrag der SPD-Ratsfraktion und Bündnis 90/Die Grünen i. S. Schulsanierungsprogramm

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag und Sachverhalt des Antrages 2579/17 werden durch folgenden Text ersetzt:

Die SPD-Ratsfraktion bittet die Verwaltung um Aktualisierung der Prioritätenliste des Schulsanierungsprogramms aus dem Jahr 2007 unter Beachtung der folgenden Bereiche:

1. Weiterführung der energetischen Sanierung unter Einbeziehung aller Fördermöglichkeiten
2. Zustand der Schulgebäude und zu erwartenden Sanierungen
3. Berücksichtigung aller Investitionen seit Beginn des Schulsanierungsprogramms
4. Zustand der Infrastruktur der Schulen hinsichtlich der Umsetzung des Digitalisierungspakts
5. Sind Computerräume noch zeitgemäß und werden sie noch benötigt?



6. Zustand der Fachräume für Biologie, Chemie, Physik, Technik
7. Zustand der Aulen und Sporthallen

Sachverhalt:

Die Aktualisierung der von der Verwaltung erstellten Prioritätenliste zur Schulsanierung aus dem Jahr 2007 ist zwingend notwendig. Allein die in den letzten Monaten bekannt gewordenen katastrophalen Zustände in der Wiesenschule in Bad und der Pestalozzischule in Lebenstedt sind Grund für ein schnelles Handeln. Und die nächsten Abgangsmeldungen von Schulgebäuden wie z.B. für die Grundschule im Fredenberg/Gördelerstrasse oder die zunehmende Baufälligkeit der Grundschule Lichtenberg werden durch die fehlende Aktualisierung der Prioritätenliste nicht zeitnah berücksichtigt. Diese Liste bezieht sich lediglich auf eine Sanierung im energetischen Bereich der Schulgebäude, was dazu geführt hat, dass dieser Sanierungsplan die oben genannten Kriterien nicht, bzw. nur teilweise berücksichtigt hat und lediglich Teilsanierungen stattgefunden haben. Ein qualitativ genügender Unterricht ist nahezu unmöglich bei mangelnden technischen Voraussetzungen in Unterrichts- und Fachräumen, nicht vorhandenen oder störanfälligen Internetzugängen, bei gekappten Servern, die den Zugriff auf digitale Unterrichtsmaterialien durch die Lehrkräfte verhindern.

Die Vermittlung wichtiger Schlüsselqualifikationen bzw. Kompetenzen, insbesondere der Medienkompetenz, kann zurzeit nur unzureichend in den Schulen Salzgitters erfolgen.

Daneben ist klar zu erkennen, dass zum Schuljahr 2019/20 an einigen Schulen Klassenräume fehlen.

Stellungnahme der SPD-Ratsfraktion:

Der Antrag „Schulsanierung“ sollte bereits im Februar in den Rat eingebracht werden; heute liegt er nun mit einigen Änderungen als gemeinsamer Antrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vor.

Die Fraktion der CDU hatte Beratungsbedarf angemeldet mit dem Ziel, ggfs. einen gemeinsamen Antrag auf den Weg zu bringen. Ein Ansinnen, das von uns begrüßt wurde, ist Schulsanierung doch im Interesse aller, nicht ideologisch besetzt, und sollte eigentlich eine breite Basis im Rat finden.

Trotz mehrerer Anfragen gab es von der CDU keine Reaktion; letztendlich war die Aussage: „Keine Gespräche zur Sanierung“, schon wenig begründet mit unserer Anfrage zum Zustand der Förderschule Pestalozzistraße. Ein Blick in die SZ-Zeitung der Vorwoche hätte genügt, um aufzuzeigen, wie berechtigt unsere Anfrage war.

Nur passt die Antwort nicht in ihr Weltbild.



1. Erste verpasste Chance: Sanierung des Gymnasiums SZ-Bad:

...absolut notwendig, aber ohne Vorabinformation von der Verwaltung als Vorlage auf den Weg gebracht – ein Volumen von über 10 Mi. Euro. Über Bande mit der Presse gespielt, Erwartungen und Hoffnungen geweckt, für den Rat kaum noch die Möglichkeit, Alternativen zu diskutieren.

2. Zweite verpasste Chance: Wiesenschule:

...nach dem Hilferuf der Schule haben wohl alle Fraktionen die Schule vor Ort besucht und waren gleichermaßen erschüttert. Von uns wurde ein Antrag eingebracht, von der CDU ebenfalls.

- Gemeinsame Gespräche - ?

Aber eine Vorlage, die wiederum wenig Spielraum lässt – die Verwaltung favorisiert einen Neubau – der Rat ist wieder von der Verwaltung getrieben.

Wir sind, das sage ich hier mit Nachdruck, für eine schnelle Lösung für die Wiesenschule, behalten uns aber vor, auch andere Alternativen in die Überlegungen mit einzubeziehen.

3. Dritte, fast verpasste Chance: Förderschule Pestalozzistraße

Drohen uns weitere Überraschungen?

Mit unserem Antrag wollen wir sicherstellen, dass die erfolgreiche energetische Sanierung fortgesetzt wird, aber auch dem Rat die möglichen Risiken weiterer Kosten bekannt werden.

Auch andere Schulen haben einen extrem hohen Sanierungsbedarf, bspw. die Grundschulen Fredenberg, Lichtenberg und Salder. An anderen Standorten fehlen zum 01.08. Unterrichtsräume (Dürerring + GLR + HS Klunkau).

Die zu erwartende Digitalisierung der Schulen lässt grüßen!

Ein qualitativ genügender Unterricht ist nahezu unmöglich bei mangelnden technischen Voraussetzungen.

Im Mai soll der Schulentwicklungsplan vorgelegt werden, auch das wird unmittelbar Folgen für mögliche Sanierungs- bzw. Baumaßnahmen haben. Das gleiche gilt bei Ausweitung von Wohngebieten.

Unser Ziel muss es sein, nicht immer nur über Einzelmaßnahmen zu beschließen, sondern da auf die gesamte Stadt einen Blick zu haben. Nur so können wir verantwortungsvoll über die entstehenden Kosten beschließen.

Werte Ratskollegen, Salzgitter als Lernstadt hat eine Verpflichtung und Verantwortung gegenüber allen Lehrern, Eltern und Schülern dieser Stadt. Dieser wollen wir im Rah-



men unserer sehr eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten möglichst gerecht werden.

Das bedeutet aber auch, dass der Rat umfassend informiert sein muss.

Ich bitte um Zustimmung.

Nach einer längeren Diskussion und einer Unterbrechung, in der die Fraktionsvorsitzenden und der Oberbürgermeister in einem gemeinsamen Gespräch klären wollten, wie es weitergehen kann, hat der Rat den Antrag zurück in die Fraktionen verwiesen. Es wurde vereinbart, dass sich die Fraktionsvorsitzenden und der Oberbürgermeister in einer Arbeitsgruppe bis Mai auf die weitere Vorgehensweise in Sachen „Schulsanierungen“ verständigen sollten.

5.4 Antrag der Ratsfraktion Die Linke i. S. Potenzialanalyse Gewerbe- und Industrieflächen in Salzgitter

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, in Kooperation mit der Wirtschafts- und Innovationsförderung Salzgitter aufzuzeigen, an welchen Standorten zusätzliche Gewerbe- oder Industrieflächen entwickelt werden können.

Sachverhalt:

Dabei sollen zu den vorgeschlagenen Potenzialflächen Kriterien wie:

- Eigentumsverhältnisse / Einschätzung der Verkaufsbereitschaft
- Eignung als Industriestandort (maximal mögliche Lärmemissionen, möglicher Flächenanteil an 24/7-Flächen)
- Eignung als Gewerbestandort
- planungsrechtliche Rahmenbedingungen
- Anbindung an Verkehrsinfrastruktur
- sonstige relevante Informationen
- Einschätzung eines realistischen Realisierungshorizontes

dargestellt, nach realistischen Umsetzungsmöglichkeiten bewertet und zur weiteren Diskussion dem Wirtschafts- und Steuerungsausschuss und dem Rat vorgelegt werden.

Der Rat hat den Antrag mit Mehrheit beschlossen.

Ende der Sitzung: 19.30 Uhr